

Der
Kurfürstliche
Stadt Preßburg

Gornewerte Gerichts Ord-
nung vnd Process.



ANNO

M. D. LXXXI.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ им. ІІ.

Gorrede.

S S I R R Rath.
Vanne der
Stadt Bress-

Iaw / 26. Bekennen vnd thun kund
hiermit öffentlich/ gegen Menniglich:

Seinach wir inn erfahrung kommen/
wie das jr egliche/ welche den Partey-
en bey unseren Gerichten/ Rechtsachen zu
befördern haben/ aus unwissenheit unser al-
ten Gerichts ordnungen/ Process/ vnd ge-
breuche/ Neirungen einzuföhren sich anz-
massen/ Daraus dann den Richtern/ so wol
den Parteyen allerhand ungelegenheit leicht
erfolgen könnte:

Solchem obel vnd unheil in Zeitten vor-
zukommen/ haben wir sampt den Ersamen
unsern Stadtschöppen der notturft zu sein
erachtet/ die alten Gerichts ordnungen vnd
Process bey dieser Stadt/ Inn massen die-
selbigen unsre liebe Vorfahren selige/ krafft
Kaiserlicher vnd Königlicher begnadungen
vnd Freyheiten/ aus den beschribenen Kay-

A ij ser / so

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

ser/ so wol Land vblichen Sachsen Rechten
vnd alten gebreuchen/ wie es nach gelegen-
heit dieser Stadt am füglichsten geschehen
mögen/in einen schriftlichen begreiff verfaß/
vnd zusammen getragen/ auffs neue vor
uns zunehmen/ zu übersehen/ zuvorbessern/
vnd nach genugsaamer berathschlagung in ei-
ne kurze richtige/ vns bestendige Ordnung
zubringen/Auch/auff das sich niemandt mit
der Unwissenheit zu entschuldigen/reich vnd
arm zu gutte/ in druck öffentlich zugeben/
vnd aus gehen zu lassen.

Sezen/ vnd wollen diesem nach/das sich
künftig/ nach dem tage der Publication in
Sächsischer frist anzufahen/ meniglich/ so
hey vnsenen Gerichten allhier zuthun/ Be-
sonders Aduocaten vnd Procuratores im
practiciren derselbigen gemäß vorhalten/ auch
vnsene Stadtschöppen darnach sprechen vnd
orthelen sollen: Doch halten wir uns vnd
vnsenen Nachkommenden Rathmannen
beuor/dieselbige/ nach gelegenheit der
zeit/ vnd vorlauff der felle/ ferner
zuerkleren/ zu endern oder
zuvorbessern.

Vorma-

Normanung An vnsere Bürgerschafft vnd die ganze Gemeine.

Ge bezeuge die egleiche erfahrung / das
die Leute durch vnnützige gezenck vnd
Rechtedigung/ nicht allein in vorseum-
nus/ abfall vnd vorderb ihrer Narung:
Sondern auch inn unwillen/vnd gramstoss ge-
gen einander gerathen/ vnd gesetze werden.

Sincemal dann solches zur Zustörung des Ge-
meinen nuges/ als welcher necht Gott/ durch vor-
mogen vnd eingkeit/ erhalten werden mus/ ge-
reicht: Als wollen wir trewherziger Väterlicher
er meining/ vnsere Bürgerschafft vnd die ganze
Gemeine semplic/ alles fleiss ermanet haben/
Sie sich dem allgemeinen Bürgerlichen Wesen/
ja ihnen selbst vnd ihren Weib vnd Kindern hemt
besten/ vor hundlicher vnnütziger Rechesfertigung/
derer ausgang gemeinlich vngewisso viel Menschen-
lich vnd möglich/ hüten: Auch hencliche eigenmü-
gige vnd vnerseitige Leute hierzu nicht verhezen/
noch anfeischen lassen: Sondern viel mehr des
lieben Friedes vnd eingkeit bestissen.

Und damit diß desto füglicher vnd bestendiger
geschebe/ Als ordnen wir hicmit/ das keiner von
vnsrer Bürgerschafft/ Kauf/ oder Zechleuten/ oder
andere Einwohner vnsrem Gerichtswang vñ-
derlegen/ den andern Rechlichen vornemen/ be-
langen/ vnd bechedigen sol/ Er habe dann seine
sache vnd beschwer zuvor auf Freunde zur Sub-
ne gestellet/ vnd inn entstehung gütlicher vor-
gleichung/

II.

Der ander Artikel.

Von dem Grossdinge.

Gruß Nu dem Grossdinge/ welches man
inn gemein / auch sonst das Stadtrecht
nimmet / werden gefördert vnd gehandelt als
die Bürgerliche sachen/ (außer den/ wie bald
folget/ welche ins Kleinding gehörig) auch alle Proces,
auff Pfand/ Aufstüttungen / vnd was sonst liegende
Gründe betrifft. Desgleichen alle Peinliche sachen/dar
innen per viam accusationis procedere wird / vnd wer
den alle Citationes auch anfangs dahin dirigere, vnd
gerichtet / es erforderte dann / besondres im Peinlichen
sachen/ die Noturfft ein anders.

Das Grossding oder Stadtrecht / wird von dem
Mentage nach dem Sonntage invocatur, da das Recht
Jährlich nach gehaltener Thur vnd Wahl von neuen
besetzt wird / bisz auff den Freitag nach dem Sonntage
Qualimodogeniti allezeit auff einen Montag/ selgends
aber auff einen Freitag von 14 tagen zu 14 tagen ver
legt/ vnd da auff einen Montag oder Freitag Ferien mit
einfallen/ Wird das Recht auff die andere Woche her
nach auff obberdñe tage vorschubben/ Mittler zeit aber in
der Schöppenstube vorfahren.

Ob sichs auch nach lauff der zeit zutrage / vnd be
gebe / das die Schöppenstube aufgäufen / vnd der
Freitag oder Montag / wie genendet auff einen Helle
gen tag vnd Fest/ der einen / wie obberdñe / kann/
wird nichts weniger auff folgenden Sonna
bend oder Dienstag die Schöppenstube
gehalten werden.

Der

III.

Der dritte Artikel.

Von dem Kleindinge.

Kruß Nu das Kleinding gehören die
Wortliche schmähungen / In diesem
Rechten sollen alle Endt öffentlich ge
schworen werden / Da aber vor / oder
nach der Endes leistung / was beschwer
liches vorgethet / wird solches in die Schöppenstube vor
schoben: Wir wollen auch den Alten brauch vnd vmb
schwätz bei der Endesleistung hiermit abgethan haben /
Und ist genug/ das auff den fall vorgehender fleißiger
vormahnung / vnd warning / die Parteien einander des
geteilten Endes zuerlaßen nicht bedacht / der / welcher
den Eid leisten sol / nach dem er zwene Finger auff das
Crucifix geleget / vnd gesaget / Ich M. schwire
einen Eid ic. Auch die worte/ in m̄nken die aus dem
Verhel gezogen vnd jm von einer Gerichtes Person
vergelesen / nachgesprochen / durch nachfol
gende Klaus/ Als mir Gott
helfsse / besetze.



K

Der

**Der fünfte Artickel,
Wer zu Gaffrecht für
kommen und klagen möge.**

Si der einen fremden mag ein
fremder zu Gaffrecht seiner anforderung
haben fürkommen / Ein Bürger aber
weder für sich noch in macht eines
Fremden nicht/ dann er seine Auffrau
che weder den fremden bei dem Ordentlichen Stadt-
rechte vorbringen muss/ vnd in demselben sich rechtfer-
tigen lassen / Jedoch wo der Gast das Ordentliche
Recht zuerwarten beschwie trüge/ so ist ihm frey/ vnd
zugelassen/ ein Gaffrecht/ wie oben meldet/ zu bestellen/
Wann das geschieht/ so muss der Bürger zu Gaffrecht
klagen und vorsahen / Es treffe dann liegende gründe
vnd Pfande an/ so müsse der Procel im Grossding oder
Stadtrecth verfolget werden / Die vrach aber mag wod
im Gaffrecht seine Rechtfertigung erlangen/ wird als
dann dieſe für rechtmessig angesehen/ vnd erkandt/ so
muss nach der gelegenheit der fachen weiter im Ordent-
lichen Rechten procedere werden / Hette aber ein
Gast/ mit Klag/ Antwort/ vnd dergleichen
sich zu Ordentlichem Stadtrechten eingo-
lassen/ so möchte er nachmals die fache
in das Gaffrecht nicht
phän.

§ 11 Der

Der vierde Artickel.

**Von der Schöppen-
stube.**

Sie Schöppenstube/ wie es von
vns von alterher genmett wird/ ist zu
eigentlicher verhöre der fachen verordnet/
vntz aufgesetzet/ darumb die Klagen im
Gesind/ oder Stadtrecht vnd Klein-
ding fürgetragen/ mehrtenfalls aufs bitt/ vnd beghren ei-
nes oder beider Part/ oder aber den Gerichts wegen in die
Schöppenstube/ vermitteis eines zuges genommen/ alda
eingeschrieben/ vnd der vorigen Ordnung nach/ die elter-
ren fachen vor den Jüngsten allezeit prolegueret vnd erör-
tert werden/ doch/ wo die nee ein anders erfoderet/ sel es
mit der Herrn Schöppen erlaubnus geschehen.

Beyfellige Recht aber werden allezeit den
Ordentlichen Stadtsachen für
gezogen.



Der sechste Artikel. Gebot zulegen.

Go der beklagte / er sei Bürger / oder Gaff zu Gaffrecht nicht gesticht / so mag man fragen in die Bank / Ob man ihm nicht möge die gebot legen?
 Vrtel / Man leget sie ihm billich.
 Procurator. Zu wie viel malen?
 Vrtel / Zwy mal nach dem ersten.
 Procurator. Das teil beghetet es ein brieff dawon / Darnach gibt man dem Frenboten sein Recht / die leget die gebot.
 Vrtel / Weil dem Beklagten nach Ordnung der Gerechte die Gebot zwijper nach dem ersten gelegt / auch keine schachte noch vorkündiget / so ist er der sachen vorlütig getelet / Und entrichtet dem Kläger sein teil / wie er das in seiner Klage gewürdiget / mit ersättigung der Expens / weil
 Gaffrecht weret / von
 Reches we-
 gen / ic.



Der siebente Artikel. Von dem Elendrecht.

Es Elend rechtens gebrauchen sich die gefangenen / so vmb Peinliche / oder Bürgerliche sachen vorhalten werden / wie der die / welche sie gefänglich in diesen Ge- richten annamen und einschlagen haben lassen.

Vnd ob wol solche Elende Leute das Recht besitzen / so blehet dennoch das Gegentell kläger / vnd muss die verschaf des einschlags mit gebührlicher Klag anzeigen / vnd im fall des nottußt / wie zu Recht genügsam / ausführlich machen / Darauff dem Elenden Menschen seine Antwort / vnd defension beuer sicher / ihme auch zeit vnd freist / nach erklaunis der Gerichts dazu gegeben wie / Zedoch da die Ursachen der gefänglichen haftt nicht wied gerügt / sondern wes beyfalliges / als vmb Rost / Akzung vnd dergleichen vorgetragen / so muss der gefangene die Klage thun.

Welcher einen zur angebühre gefänglich verhaftten lässt / Sol den gefangenen auff sein anregen / alle tage 30 Groschen weis vorhüssen / vnd wird solche Buße gerechnet / nicht von dem tage der gefänglichen einzuhung / Sondern von dem tage an / do ihme der gefangene das Elendrecht bestalt hat.

Der acht Artickel.

Was zu Notrecht ge-
flaget werden mag.

Notrecht wird gemeinlich gebraucht / wo vorschreende / vnd vorterbliche Haab und Güitter / als lebendige Thier / Pſeide / Schweme / Ochsen / Wein / vnd dergleichen / so täglich ablung / vnd warung haben wollen / so wol andere wahren / so schadhaftig werden mögen / zu Pfande gegeben oder arrestiti fein / so mag der Gleubiger oder Arrestand durch Notrecht erlangen / solche Thier und Wahren von statt an / mit wiffenschaft der Gerichte / auf vorschreende Ordentliche taxa / zuvorlaufen / mit diesem anhang / vnd beschädte / das er das Kaufgeld in die Gerichte legen sollte / auf sferner Rechliches erkennis / wenne solch gelde billich folgen möge.

Dessgleichen ist in diesem Rechte zu erkennen / da von den Mitläutern die Nutzung nicht gehalten / oder zu rechter zeit nicht aufgeschlagen / oder aber ein gemitt / oder gekaufte Haus vnd grund aufs bestimmte zeit nicht geraumt wird.

Ausserhalb dieser felle / mögen viel andere ursachen verfallen / derwegen ein Notrecht billich zu zulassen / welches dann bei erkennis der Gerichte siehn sol / dannis die Ordentlichen Rechte nicht zurückt werden.

Zu Notrecht aber mag keiner gehört werden
mit Klage / so sichende vnd liegende
Gründe berifft / ic.

Der

Der neunde Artickel.

Von Richtern vnd
Gerichtspersonen.

Nach demme zuuor wegen der Richter vnd Schöppen / Gerichts vnd Schöppenscheiber / Stadtwege vnd Grenzen / Personen / Empfem / vnd Handlungen / so wol wegen des Dinghegens Alte gebrechte beim Gerichten in täglicher übung vorhanden / lassen wir es durch berühren / außer der Procuratoren.

Der zehende Artickel.

Von Procuratoren.

Em nach ein Erbar Rath zu sampt den Herrn Schöppen vormerkt / das der Alten Gerichtsordnung zu wider diese schädliche unerkenning eingerissen / das sich andere auch viel enttugliche Personen / außer der vice geschworenen Gerichts Procuratoren / bei den Gerichten zu Procurieren eingedungen / daraus dann erfolget / das nicht allein die Gemeine Bürgeschafft / so wol fremde Personen / so bei diesen Gerichten zu schaffen haben / zu allerley gezänkt wider einander angeeckhet / Sondern auch den geschworenen Gerichts Procuratoren / ic gehörenden Zustandt vorschritten / vnd abgeschrifft worden: Als haben wir zu sampt den Herrn Schöppen / endlich / vnd eintrechtlig geschlossen / das solcher missbrauch länftiger zeit ganz vnd gar abgestellet sein sol.

Ordnen

Der zehende

Ordnet/ segen vnd wollen derowegen vor das erste/
das keiner er sei wie er wolle/ vor gehegtem Gericht
zu Ordentlichen oder beyselligen Rechten was für zubring
gen sich unterscheiden soll/ Er sei dann zuworn durch einen
aus den vier geschworenen Gerichts Procuratoribus , wie
bruchlich / angedinget worden / Es were dann sach/
das er alle Procuratores deshalbem ersuchen/ vnd sie sich
etwa gegen ihme entschuldiget hetten / Derowegen er
vmb einen Procurator zu bitten vrach gewonnen / Oder
aber das sein bestalter Procurator nicht zu stellen were/
vnd also Echhaft vorzuwendn hette / auf welchen fall
ihme auch vnangdinget einen Procuratorem zu bitten/
oder sich zu entschuldigen zugelassen sein sol.

Vor das ander sol sich auch niemands außer den
vier geschworenen Gerichts Procuratorn / sonderlich aber
die Jenigen/ welche die Recht nicht studiret/ noch geler
net/ vnd des bey Gerichten biszahero vblichen procelles
unexfahren/ vnd nicht kündig san/ unterfangen/ wider
von einheimischen noch von fremden Personen als ein bo
stalter Gerichts Procurator Vollmachten anzunemen/
sondern da ihm jemandes eine Vollmacht auftragen wol
te/ so sol er denselben an die geschworene Gerichts Pro
curatores wiesen.

Im fall aber über dasselfbig ein einheimischer oder ein
fremde einen geschworenen Gerichts Procuratorn mit
brauchen wolte/ So mag auff jachsen fall dem Conflitus
enten sein willen/ wenn er seine sache vertreman wolle/
sich san/ Doch beschledentlich/ vnd also/ das auch als
dann nichts minder es bei uns zuuorn gesucht/ vnd den
selben Personen zugelassen sei worden/ vnd das den ge
schworenen Gerichts Procurator/ welcher den Nach
man bey Gerichten andingen sol/ das gehübliche/ vnd
bey Gerichten geordnete machegele von Jar zu Jar/ so
lange der handel den Rechte schwebet/ erleget werde/
Auch das derselbige vorordnete Anwalt/ wie der vier
geschworenen

XI.

Artickel.

geschworenen Procuratorn einer / der Gerichte/ wann sie
gehalten werden/ von tag zu tag abwartet/ auch ohne die
Gerichte befenders erlaubnas/ bey gewöhnlicher buß/nicht
außen bleibe.

Zu deme sol er sich nicht allein / wie ob gemelt / durch
den geschworenen Gerichts Procuratorn andingen lassen /
Sondern der geschworene Gerichts Procurator sel auch
mit schuldig sein/ außer des blossen andingens/ sine mit wir
teem Nach vnd beystande zu dienen/ er habe sich dann mit
sine wegen desselben seines Beystands/ nach billticher ge
bar/ oder aber nach der Gerichte erentnus/ vorglichen.

Doch sellen auch die vier geschworenen Procuratores
niemanden wider die billigkeit mit übermäßiger anforderung
oder gedring beschweren / auch die Parteien zu zack vnd
hader nicht anstrengt/ alles bey der Gerichte ernster straffe.

Da aber ein Principal oder Anwalt nach der andin
gung seine sache selber reden/ oder aber neben sich einen Do
ctorum oder andern Rechtsgelehrten ent alle auftgetragene
Vollmacht zum beystande brauchen wolte/ das sol ihm in
massen wie in vorgehenden Artickeln befreiten/ vnuer
schränkt san/ vnd er sol auff jachsen fall dem geschworenen
Gerichts Procuratori mehr dann das geordnete Standes
geldt zu geben nicht schuldig sein.

Darmit aber auch die händel durch die geschworene
Procuratores vnd Anwälten desto schlunziger indgen ge
södert werden/ so sellen sie von ihen Parteien/ oder des
selben bestellten Aduocatis allzeit nothwendigen bericht in zeit
gen einnehmen/ damit nicht verächten zu auff/ vnd hinterzü
gen wie in vorgehenden genommen werden: Es sellen auch die Par
teien die Procuratores zu Hause anprächchen/ damit sie sich
auff die händel können gefasst machen.

Der zehende

In sondereheit aber sol diese vnerdnung ganz und gae abgeschafft sein / das si die Procuratores alzeit auff des gegentels einringen / so schlecht vnd gering es immer sein kan / bedenklich reisten nemen / dasselbige an jre Principalen hinter sich zu tragen / dadurch also die sachen / den Gerichten zu unglück vnd nachreden / auffgezogen werden : Sondern sie sollen / vnd anfanglich wann sie einen handel annemen / mit jren Principalen nottußige Nachschlage halten / vnd sondertlicly in dens Generalia Iuris / welche ein jeder Procurator billich wissen sol / Als nemlich wie / vnd waßer gestalt die preparatoria Iudicij mit Cautionibus de Iudicio isti , aut de iudicato soluendo . Item pro excessu penitus & damnis , Item zur widerklag / vnd dergleichen sollen bestellet werden / Item ob die sach auff beweisung oder Eydte möchte gerichtet werden . Und wo ein teil beweisung gefürst / ob das ander teil auch gegenbeweisung füren wolte / Auch ob einem teil ein Eydte gezeigt würde / Ob gegen der Eydte annehmen / oder erlassen solle / Auch da ein teil dem andern den deferirten Eydte wider anheim schrieben wolte / wessen sich das gegenteil darauf zu erkennen bedacht sey / vnd was dergleichen Generalia Iuris mehr sein mögen : Dann ein Erbar Rath zu sampt den Herrn Schöppen / endlich entschlossen / vnbilliche vnd vorgebene aufzüge weiter nicht zuverstatten .

Es sollen auch die vier geschworene Gerichts Procuratores , om sondes erlaubnis der Herrn Schöppen / wie alle zeit zuvor bruchlich / von den Gerichten nicht aussenbleiben noch vorreisen .

Wann sie aber erlaubnis haben / so mag einer den andern in seiner Principalen sachen / ohne besondere Mandat oder Vollmacht / gleich so vollständig vertreten / Als wann der geordnete Anwalde selber zur stellen were / doch das solches treulich vnd mit gebürlichem fleiß geschehen sol / Und was also einer in des andern Namen beim Gerichten

Artikel.

Gerichten fordern wird / darmit sol er / one besondere Substitution , gehört vnd zugelassen werden / vnd sol das selbige so krefftig sein / als wann es der Rechte geordnete Anwalde selber gesetzter hätte .

Nach angestaeter Klage sol keines Antvalden / er sey des Klegers oder Belagten / widerruffung oder voränderung krafft vnd macht haben / es were dann dieselbe glaubwürdiglich / vns / oder den Gerichten kundiget / auff das er ande möchte werden / ob die macht berüglicher weise / oder sens / dem gegenteil zu nachteil oder abbruch widerrufen werde / vnd wo erkandi wird / das die widerruffung berüglicher / oder dem gegenteil nachteilig / sol sie nicht zugelassen / noch vor krefftig gehalten werden .

So auch jemand eine Vollmacht / so vor vns / oder unfern Gerichten gegeben ist / widerrufen wolte / sol er dieselbe in unfern Stadt oder Gerichtsbüchern aufzuhun und Calssiren lassen .

Der eylfte Artikel.

Von Citation vnd Ladung / vnd Erstlich der Einheimischen .



Citation vnd Ladung / ist ein anfang vnd grundfest aller Rechtlichenforderung / vnd wo die nicht vorgeha / so ist die handlung nützig / vnd one einige krafft .

Der eylfste

Bei diesen Gerichten ist nicht mehr dann ein einige Citation zu ordentlichen Rechten von nöten / doch bescheiniglich vnd also das solche Citation so viel zeit vnd frist in sich halte / als sonst deey Citationes / das sind nach Sachsischen Rechten sechs wechen vnd drey tage / und sol solche Citation für endlich vnd Preemptorisch gehalten werden.

Was aber die Ladung zu beßtelligen Rechten / dann auch zum Proces auf Nachs vorbereihungen / Schöppenbriefe / vnd Pfande amreichtet / damit sel es / wie vor Alters / das dieselbe jum wenigsten über zweech nacht zuvor geschehe / gehalten werden.

Solche Ladung sel bey dem Vogt alß unserm Gerichtsvorwalter / oder in seinem abwezen / bey seinem Substituten gesucht / vnd erlangt werden : Damit aber die Ladung so viel möglich / Persönlich vnd unter augen geschehe / sollen die Feonebete ein ihlichen festhaftigen befehlenen Bärgen / auch stete einleger zwir in seiner behausung / Häusen vnd wonungen suchen / wo sie die abe nicht funden / sollen sie auch das dritte mal sich dahin vorfügen / und ob als dann der / so gladen sel werden / auch nicht wird gefunden / sollen die Feonebete die verfürschottung ins haubt / oder wenung / seines Haussfrauen / vorständigen Kindern oder Haussgefinden / auch den Wiedt oder Wreden an sagen / entwabey von Gerichts wegen / bey unsre straff befehlen / solche Ladung ihrem Mannen / Batesen / Herren / einlegern oder Gasi / alß bald er ins Haubt kame / anzuzeigen.

Wenn die Ladung vnd wenn sie angefek / sol der Feonebete dem Vogt seiner vorrichtung alß bald Relation thun / und die vom Vogt eingeschrieben / Auch / dann nicht tige vnd untreffstig Proces in die Bücher nicht eingetragen / die Citation allemal jumee aus dem Kitterbuche ablesen werden.

Oder aber wo einer dermassen zwir daheimen gesucht / vnd nicht gefunden / wagen auch die Feonebete jen unter augen persönlich / wie sie jen bekommnen / Citation vnd verlaß den.

Ein

Artickel.

Ein Rendant Man mag drey mal epte not vorklagigen lassen / zum zweiden mal sel man die Herrn Schöppen / sampt einer Gerichts Person / zu jene senden / so sol er einen wichtigen / der jnen im Rechten / oder wo es not schreitet / thut er das nich / so fordert der Kläger seine sache zum Rendanten mit Rechte.

So einer epte not leß vorbeten / vnd das gegenteil will es nicht glauben / so mus es der Verte beurtem.

Es sel auch der Feonebete niemandes außer seines Hauses Cüren / er habe jnen dann zuvor zwir gesucht vnd nicht gefunden.

Wer aber alß nicht gewißt behauung hat / oder aber sensft nicht wol zukommen ist / der mag / wo man in anskompe / unter augen geladen werden.

Auff Kirchhofen / Kirchen / vnd andern gefrechten stellen / sel kein verbot geschehen / Enthielt sich aber eines aus genanten stellen / zu gefahre seiner Gläubiger / oder / damit er mit Recht nicht würde verfaßet / wider den sel / als einen flüchtigen / vnd abtrünnigen procediret werden.

Was der Feonebete von wegen des vorgebets / oder sensft seines Ampts halben bey seinem Ende zum Ampt gethan / betem vnd aufsager / dem wird vollkommen glauben gegeben / es were dann das gegenspiel schenlich genugsam zuversüren / vnd bezabringen.

Ob wol die fürladung bey Sonnenschein sel geschehen / hetz dennoch die Gläubiger seinen schuldiger / sehr derlich wo er ein Gasi und Fremdling ist / vordechtig / das er im entwerden möchte / sel er solches dem Bechtlichshaaber anzeigen / vnd halß begeren / So sol der Bechtlichshaaber / vngangenen / das es nicht bey Sonnenschein sei)

G. iii den schul

Der zwölffte

den schuldiger vor sich fodern / vnd bringen lassen / vnd wenn er erschneint / vgerwissen / vor uns zu rechter Tag / zeit zugeschen / vnd des legentals zuspruch anzuhören / Mangelt es uns aber an der vorgemissigung / wied er in / nach gelegenheit der Person zuvorwahren wissen / dadurch mag der Glaubiger als dann auch die Recht / im fall der noturft / bekommen.

Weil wir auch vormerken / das die Kinder ihre Eltern / auch die Mündlein ihre Vormunden bei Recht vor / nennen / vnd höchlich betrüben / Schen vnd ordnen wir / das hinsueder kein Kind seine Eltern / auch kein Mündlein sein Vormunden verladen und berechnen sol / es habe dann zuvor sein zuspruch / wie oben in gemein vormedet / vor uns angebrachte / und wie die Part / nach beider ver / hör / darüber ins Recht gewiesen / welcher darvorder thut / sol / nach gelegenheit der Person von unscrem erklāntus / mit ersten vnnachlässlicher straffen von uns belegt werden / vnd das Rechtlich vornamen vnfrestig sein.

Wer ein ordentlich Recht vorschoben / so seind alle Ladungen damit continuiret vnd vorschoben / ist es aber ein befellichs Recht / so bleibt die Citation auch in kreften / bis auf den Tag / da es den Gerichten gelegen vnd bequem ist das Recht zu sitzen.

Die Parteien / so durch den Gerichtsdienier den tag zuvor in die Schöppenstube ordentlicher mense ciuile vnd vorbeschieden worden / sollen sich zu rechter dingzeit ehene massen / wie auch die Procuratores / in die Schöppenstube einzufstellen / vnd der sachen gefürthlichen abzuwarten vors pflichter sein / bey der Buß / un massen dieselbe in dem alten Statut / so bey der Schöppenstube pfect get aufgehängen zu werden / begriffen vnd aufgedruckt ist.

Der zwölffte Artikel.

Von der Außländischen Ladung.

GLein Außländischer (das ist / der in diesen Stadtgericht / es sen Bürger oder Gast nicht wird begriffen) Ciuret vnd gladen werden / so nichts desto weniger seine sachen / welcheley gestalt das geschehen were / dieser Jurisdiccion anhengen gemacht ist von nötten / vor uns in gehetarem dinge eine schriftliche Ladung zu bitten / Was nun solches zugelassen / sol der Vogt an den fremden Richter vmb hülff des Rechtern schreiben / denselben anlangen vñ bitten / den geladenen / auf einen genanten tag althier zu erscheinen / zu ciuren / Und es mag solch schreiben entweder an den Richter allein / oder an die Gerichte sämplich laufen / und geschehen.

Ist aber der abirend ein Bürger / vnd zugehaner dieser Gerichte / so mag der Vogt schriftlich (auch vnangetrenns des fremden Richters) im ganzen Fürstenthum Schlesien die Ladung an dem Orte / da er anzutreffen / durch einen geschworenen Boten thun / Außer des Landes Schlesien aber nicht / es were denn sache / das der fremde außländische Richter / nach deme er per subdium aut viam mutui compallus angerufen / die hülffe weigerte / oder sonst feindlich befunden / so mag in der Vogt beider massen per nuncium luraum auch verladen.

So dann zu der Ladung dem geladenen eine geraume zeit nach gelegenheit seines abirenden gestattet sol werden / ist zuerwogen / die ferne vnd fehligkeit der Reisen / vnd wied solche frist / wie lang oder kurb dieselbe sol gegeben werden / den des Richters discretion seien / daemt sich der ciuile einziger überzeugung nicht zu beschweren haben möge.

Der dreyzehende Artickel. Eßliche Wirklichkeit der Ladung.

SAs vorgebot vnd Ladung / hat mancherley krafft vnd wirkung / fürnehmlich / vnd zum ersten / Das der geladene für Gericht zu erscheinen schuldig / oder wird wider ihnen / als einen ungehorsamen / proscederet vnd vorfahren.

Zum Andern / das die Ernstigkeit der Ladung / so mit Klug verfolgt wird / das Recht vnd Vorteil gibt / vnd mitbringen / nemlich / das sich der geladene zuvor entbesehen müß / ehe dann er mit einiger Klagen wider den Kläger gehör vnd zugelassen wird.

Dieweil Eßliche / nach dem sie vor uns zugeschenken / beschieden / oder allezeit beklaget sein / Ihren Vorbescheid / der zum rechten auüren lassen / in meinung sich damit von unsfer vorhabe vnd erkantnis zu entledigen / vnd im rechten den Vorteil der ersten Klagen zu erlangen / Sehen und Ordnen wir / das/nach dem die sache für uns erstlich beschieden / die folgende Gerichtliche Ladung Krafft vnd machtlos sein sol.

Zum Dritten ordnen vnd sezen wir / das die Ladung / so gewöhnlicher weise vorgenommen ist / ein seßliche præscription vnd vorlade zu interrumpiren vnd abzuwerfen genugsam sein sol / Doch das der Vorladende die Verjährungen seiner Citation auss das nechst folgen: die Recht gebürlichen gegen deme / welches er Citieren lassen / prosequire: In mangel desselben sel die Ladung die præscription nicht interrumpiren.

D Der

XVIII.

Der zwölftte Artickel.

Wird einem in der Citation ein tag benimbt / daran Recht nicht gehalten mag werden / oder das Recht senft vorzuhaben vnd nicht gehalten / sol die Citation connumerir sein.

Wird der abwesende mit der Citation in angezeigter oder vermutlichen stell / do er sein solle / nicht angerufen / oder / wo er sein solle / ganz unvissentlich / so mag eine öffentliche Ladung an dem Rathause angeschlagen werden / vnd darin die Klage oder außis wenigst die Beschäfe der Ladung ausgedrückt / vnd ein geraumer Termin zu erscheinen / den abwesenden / vnd wer Innen vertreten will / angezeigt werden.

Demassen vnd gestalt ist auch ein umbschweiffender / so von einer Stadt in die ander wandert / vnd im Rechten Vagabund genannt wird / zu auüren vnd vor zu laden / Hette aber ein solcher umbschweiffender einen ligenden grund in diesen Stadtgerichte / vnd jemand darauff durch ein eignenthalbliche Klage oder action reali Rechtlich sprechen wolte / ist genung / das die Ladung durch den Grenzeten in dasfelbige Gute oder Hauss (wo Leute da kauff woneten) verkündet werde. So aber keine einreicher dasfelbst / mus eine öffentliche Ladung geschehen / welche auch zur übermas nützlich sein mag / wo gleich einwohner vorhanden.

Hat der Ausländische einen Anwalt zu einer gewissen sachen / durch ein Special Mandat / hinter sich verlaßsen / so mag die Ladung anfanglich auch an Ihn geschehen / es were dann die sache hochwichtig / welches bey der Gerichte erkantnts stehen sol / dann so mus die Ladung an den Principal / wie obfichter / aufzugehen. Und wenn der Anwalt geladen wird / mag er geraume frist bei Rechte erlangen / solches dem Principal zuverkündigen / vnd berichte der sachen / wie er sich ferne halten sollte / zu betonen.

Der

Der vierzehende Artikel.
Von dem ungehorsam
des Klägers.

Avff den bestimmbten Gerichtstag sol der Kläger in eigener Person / oder durch einen tüchtigen Anwälten / erscheinen / vnd seine Klage fürbringen: Gericht er aber nicht / vnd der beklagte kommt sie / so mag der beklagte des Klägers ungehorsam beschuldigen / vnd sich von dem Gerichts begeift / mit erstattung der Gerichtskosten / absoluren lassen.

Ist der beklagte von der Instanz los getelet / als dann wird flagendes teil zu fernerer Ladung nicht zugelassen / es habe denn dem beklagten die Expens vnd Gerichtskosten erstattet / vnd ob wol eine Ladung darüber ausginge / sol doch dieselbe Kraft / vnd machlos / wo es gebeten / erkant werden.

Bleiben beide Part ungehorsamlich aussen / so ist die Ladung ab vnd Krafftlos.



Der

Der fünffzehende Artikel.
Von dem ungehorsam
des Beklagten.

Mavff den bestimmbten Gerichtstag sol auch der beklagte erscheinen / die Klage anhören / vnd freist / oder den Zug in die Schöppenstube / dieser Gerichte braucht nach / begeren.

Inn den ordentlichen Rechten wird dem beklagten bedenkliche freist auf die Klage gegeben / bis zu dem nächsten Rechten / In besflichenen Rechten aber über gwenacht. Jedoch / wann der beklagte vber gwenacht als ein gehorsamer fukompe / vnd ehehliche vnd rechtmäßige verfachen anzeigen / wozumb er lenger freist bedürfe / wird ihm dieselbe / nach erklärniß / zugelassen.

Wann aber der beklagte im Gross oder Kleindinge / auf die obgesetzter maßen / ausgegangene Cratian nicht Compariret / Sonderm unghersamlichen aussenbleibt / hat / wieid er in die Klagen / vnd Expens / bis aufs bewifliche Echhaft / condemnierte / vnd ver teilet.



Der

Der sechzehnende Artikel. Von der Echhaft.

VIrd jemand / es sey vor/ oder nach der Kriegs befestigung/ bei Rechte vorsukommen / durch Echhaft oder Echte vorhindert/wil er ohne schaden bleiben/ vnd als am eingehorffame nicht geachtet werden / so fol er durch einen Boten seine vorhindierung ins Gerichte namhaftig verkündigen / vnd sich entschuldigen lassen / Hette er aber Bürgen fürzukommen / vnd zu gesetzten gesetzt / so sollen dieselben Bürgen die Echhaft verkündigen / vnd namhaftig machen / vnd kein ander bote.

So aber das gegenteil dem Boten oder Bürgen nicht wil glauben geben: So sollen sie die Echhaft mit ihrem Eyde beteuern vnd erhalten: Im fall aber dis geweget würde/ sehet es bey der Gerichte erkänt / ob nicht billich gewarnt sollte werden / bis der vorhinderte selbst zu Gerichte kommen / vnd den Eyd vorführen möge / welches auch ohne erkäntnis/ mit des Regentels zulassung / mag geschehen.

Nach der Echhaft verkündigung/ gewinnet vnd erlanger der vorhinderte / zu erreichung derselben / frist bis zum nächsten Rechten. Es wer dann / das die sach schleunig dritterung erfoderte / oder aber / das vorhindernis langwirig erschiene / so sol / auff anregen des Regentels / ihm ein füherer Termin / nach erkäntnis des Richters / zu darthnung der verkündigten Echten not/ angescset werden / welche er nachmals durch sich / oder seinen Vollmächtigen Anwalde/ wird zuworführen wissen.

Der

Der siebzehnende Artikel. Von Anwalden / vnd wer Anwalden segen mag.

SIC In jeder / so bürglich Klagen/oder antworten wil / der mag solches nicht allein durch sich selbst / Sonder auch durch seinen Vollmächtigen Anwalden thun / vnd aussrichten / es könnte dann irgend ein teil redliche verschafft dargeben / warumb sie noturft es/ oder mit dem Regentel persönlich vorhört vnd handlung zu kommen: Als dann mag der Richter mit aussdruck der verschafft persönlitz zu erscheinen / vorgebot thun / und auszogen lassen / vnd nicht anders.

Derohalben/wo gleich in der vorheischung wird mitgegeben/ persönlich zu erscheinen / vnd doch keine verschafft / wie vorholt / angezeigt / ist nichts minder dem vorgehischen durch einen Anwalden zu erscheinen frich / vnd offen zugelassen.

Vormünden / vnd dergleichen / wiewol sic nach der gemeinen Rechte Ordnung vor des Kriegs befestigung als kein Actores vns nicht Procuratores ordnen mögen/ Vollen wie solchen unterscheid ausschahaben / vnd ihnen Procuratores vnd Anwalds/ nach ihres Amtes noturft / zu sezen / macht gegeben haben.

Treigt sichs aber zu / das der Vormünden mit dem Mündlein selbst Rechtsfertigung bedarf / oder sonst aus redlicher verschafft in einem oder mehr' fällen der vorrectung sich entledigt: Sol er uns solches anzeigen / vnd einen Kriegschen Vormünden darzu zu ordnen bitten / Welches Amt mit ausschaltung der verschafft / darumb der Kriegsche Vormünden gesetzt werden / ein endschafft hat.

D iii

Der

XXIII.

Der aßgehende Artikel.

Wie ein Anwaldt gesetz Vnd Constituieret wird / vnd von Mächten.

Gemand seine Macht vnd gewalt einem andern alßier geben / vnd außtragen wil / das sol er vor uns in sündem Räthe / oder aber vor gehegtem dinge / wie gewöhnlich thun: Er were dann Krank / vnd schwach / das er vor uns / oder die Gerichte nicht möchte kommen / so sol er solches an uns oder die Gerichte gelangen lassen / vnd / wie gewöhnlich / zu ihm zu schriften bitten.

Was dann für eine macht für den abgesandten außgetragen wird / ist gleich krefftig / als wann es für uns / oder den Gerichten / geschehen were / Welches auch hoch geachten Personen zu zeiten mag widerfahren.

Fürsten / Geistliches oder Weltliches standes / Graßen / Herren / Convent / Geistlicher samlung / Städte / oder der selbigen Räthe / und Gerichte / mögen ihre Gewalt unter ihrem eigenen kündigen Brief vnd Siegel außtragen / und bezeugen / Außerhalb deren / wird keines macht durch sonderliche vnd Privatschrift bei uns völkömlich glauben gegeben vnd erhalten.

Die General Vollmächte / so alßier außgetragen / sollen auß gegenwärtige vnd künftige Fälle vorstanden werden.

Nicht allein der gegenwärtige / sondern auch der abwesende wird zu einem Anwaldt gesetz vnd geordnet.

Der

XXV.

Der neunzehende Artikel.

Fälle / so einen sonderlichen Befehl erfordern.

Siegel in allen fällen die General vnd Gemein macht nicht genugsam / ist von noten welche Fälle / so sonderlichen Befehl rehischen / zu ercken.

Zum Ersten / so einer vornehmlich Prinzipaliter / und nicht besellig begeret widerumb in sein vorrig Recht aßiert vnd restauriret zu werden.

Zum Andern / in vorwerfung eines vordechtigen Vorwärts.

Zum Dritten / so einer zweyen General / vnd gemeine Anwaldt oder Factor hat / vnd einer von dem andern fordernge thum wil.

Zum Vierten / Transaction / oder gütliche vorrichtung auszurichten.

Zum Fünften / Ende zu thun vnd zu leßien / oder auch von einem andern zu fordern vnd zu nemen.

Zum Sechsten / zugesagte schuld widerum feyn zu sagen / welches bei Recht Accupatio wird genant.

Zum Siebenden / umbkommen Brief vnd Urkunden zuuerweinen.

Zum Achten / eine sach auff Kuhrichter zu stellen.

Zum Neunten / Schmaliche Klag vnd Exceptioune vorzuwendan.

Zum Zehenden / schuld bezalt zu nemen.

Zum Elfsten / Gaben zu thun.

Zum Zwölften / siehend oder liegende gründe zuverkauffen / oder sonst zuuor enden / vnd andee Fälle mehr / welche in den beschriebenen Rechten ausgedruckt zu befinden.

Wir seien / vnd ordnen / das solche sonderliche mächte / vnd gewalt in den Mächten / so vor uns / oder unsreien Gerichten gegeben werden / durch diese / oder ders gleichen

Der zwanzigste

gleichen gemeine Clausel vnd alles das jenige zu thun / das auch einen sonderen Befehl be-
dürfste / den er hiemit ausgedrückt / vnd ge-
geben wil haben) Kreftiglich auffgetragen sein sol.

Ist aber der Befehl anderswo ausgangen / wollen
wie gemeine beschriebene Rechte Ordnung
vnuorwandt haben / ic.

Der zwanzigste Artikel.

Von Substituten vnd vndersesten Anwälten.

Aechtliche vnd andere Händel wer-
den nicht allein durch die Anwälten selbs/
sonder auch durch ihre Substituten vnd
nachgesetzte Anwälten geübet vnd ausge-
richtet.

Kein Anwalt / so zu Rechtlicher Handlung cons-
tituieret / ist mächtig / es sei ihm dann des ausgedrück-
te mächt vnd gewalt gegeben / einen andern zu unter-
scheiden vnd Substituten / Jedoch wird es in eßlichen
fällen zugelassen.

Erstlich se er ist ein Anwalt ohne selbs / zu nutz
ond fromen geordnet / welcher Procurator in rem pro-
priam wied genant.

Zum andern / in beselligen Artickeln / seine des An-
wältes Person betreffend / Als in den Exceptionen / so wis-
ser die Person des Anwälten vorgetwend werden.

Zum

Artikel.

Zum Dritten / nach des Kriegs befestigung / dann so
ist der Anwalt ein Herr des Krieges worden: Ein sol-
her Constituerter Anwalt mag auch ferne Substituiren.

Zum Vierden / nach bestalem Verstand iudicatum
solui / das ist / zu geben das jenige / darinnen er vortelt /
vnd condemnirt wird.

Zum Fünften / so er ein vollkommenner Anwalt cum
libera ist geordnet.

Der ein vnd zwanzigste Artikel.

Von Endtschafft des Befehls vnd Gewalts.

Mit Rivaldschafft vnd auffgetragene
Macht erreicht gemeinglich sic endtschafft
nachfolgender weise.

Erstlich / so die sache / darzu / oder von
wes wegen der Gewalt gegeben ist / geordnet vnd gesetzet /
welches aus des befehls inhalt / vnd vormöglen / gemessen
und erkandt wird.

Zum Andern / durch den Tod / vnd abscheren des
Principals oder Anwälten / so die sache noch ganz vnd
vnuertrukt ist / es werde dann ein Anwalt zu seinem eige-
nen Nutz vnd in rem propriam.

XXVIII.

Der 21. Artikel.

Hette aber der Rechtliche Anwalt den Krieg beſteiget / oder ſiegen legt eine Caution gehan / oder der Principal von ſeinet wegen / wird der Beſchluß durch den Tod des Principals vnd Sachwaldes nicht aufzugehaben.

Zum Dritten / so der Beſchluß von dem Principal wird Rechtmäßiger vnd zuläſtlicher weise widerzuſtufen.

Zum Vierten / wo der Anwalt gerichtet / verſchiet / vorbandt / vorwiesen / oder vor Gericht zu handeln ſonſt enttäglich würde / hat die Anwaltschaft auch ein ende / vnd ſel ſolchen ſeinen unfall dem Principal mit dem cheſten zu erkennen geben / damit er einen andern an ſeine ſicke ſebe / vnd verordne / Jedoch / es werde ſund gehan oder nicht / ſel in ſolchem fall / nach erkändnis der Gerichte /

der Principal vorgenommen / vnd die Gerichtliche handlung ein zielang aufgeschoben vnd geſtrift werden: Die andern fälle bleiben bey vorordnung der beschriebenen Rechte.



Der

XXIX.

Der zwey vnd zwanzigste Artikel.

**Von verwandten vnd
Sexten Personen.**

Sixte Personen / so im dritten Glied der Bludfeindſchaft verwandt ſein / darzu Schwäher / vnd des Mannes oder Weibes Brüder / mögen eine außgeraden macht als communite persona / von wegen ires abweſenden verwandten / bei Recht / Klug vndforderung thun / wie dann auch der Mann an ſtat ſeines Weibes als dergelben ehelicher Vermände: Sie müssen aber zuvor den vorstandt de Ratio / das iſt / was ſie handeln / das es jrem Freunde vnd Weib angemem ſey / vnd ſie daßelbe ſiet vnd ſei halten werden / thun / vnd beſtellen: Jedoch eheſelle ſelle aufzegloſſen.

Als erſtlich / kan der verwandte ſeinen verwandten Recht nicht vortreten / wann er unmündig / vnd beſtigete Vermünden hat / deſgleichen wo der verwandte oder Principal einen Anwalten nach ſich gelaffen / vnd der Anwalt ehemalisch vnd nicht ehehaftig verhindert iſt / vnd in elichen andern fällen mehr / wie in beschriebenen Rechten zu finden.



Eij

Der

XXX.

Der drey vnd zwanzigste
Artikel.

Von Vortretern / De-
fensores genant.

DEN abwesenden beklagten zu be-
schützen vnd beschirmen / werden nicht allein
vordrannde / sondern auch ganz fremde Per-
sonen eine macht vnd befahl zugelassen / doch
mit genugsameuer Caution iudicatum solui,
das ist / zu geleuen vnd zu zahlen / was erkannt wird.

Welche zulassung auch wider den willen des Klägers
geschenken mag / er könnte dann redliche ursachen anzeigen/
warumb im vorrechtlicher sey / mit dem schuldiger selbst er-
kenntnus vnd Rechtfertigung zu erledigen :

All / so er sich Zeugnus eusern / vnd den beklagten
auff seine Gewissen ungerichtlicher weise beschuldigen wol-
te / dann nach ordnung der Recht der Vortreter zum Ende
nicht wird gezwungen noch zugelassen.

Desgleichen wird der Vortreter wider den willen
des Gläubigers oder Klägers nicht zugelassen / so der
Vortreter/in meining sich selbst zu einem selbschuldiger zu
machen / die vortretung auff sich nemen wü.

Der Proces vnd das Urteil sol wider den Vortreter
gestalt vnd gefasst werden / und diemweil er sich mit bestei-
lung des Verstandes einsetzt / so wird auch die felsegende
execution wider men / vnd nicht wider den Principal/vor-
helfsen.

Derhalben nach bestalem Vorstande die sach von
dem Vortreter nicht mag / one rechtmeisige vnd genugsa-
me ursach / abgedoptert werden.

Der

XXXI.

Der vier vnd zwanzigste
Artikel.

Von der Klage.

DOff die ergangene Citation vnd
erscheinung der Parteien sol der Klä-
ger beim Gerichten seine Klage alßbald
schriftlichen duplē einlegen / wann
gleich darauf mündlich nachmals vor-
fahren werden solte / Wie aber dieselbe
in Bürgerlichen vnd Peinlichen sachen
sel gestellet vnd formirt werden / wosich die aussakung
der beschriebenen Rechte.

Die Articulite Klagen aber betreffende / weil diesel-
ben bei diesen Gerichten niemals in übung gewesen / solict
sie auch seinc nicht zuglassen sein / Wie dann auch die
Widerklage / so aus der Vorlage herleustet / nicht stat
haben sol / es habe sich dann der Beklagte zuuer durch eis
dennliche Urteil vnd Recht von dem Kläger entbrechen.

In vorbrieften vnt Recognoscirten schuldverschreib-
ungen / bedarf es keiner zielichen schriftlichen Klage :
Senden der Creditor mag mit vorlegung des Schuld-
briefes summarier darauß klagen / vnd vermöge dessels
ben zum Urteil schliefen. Und sol darauß der Schuld-
ner die zalung den Gläubiger zu ihm durch Urteil aufer-
leget werden / er könide dann alßbald die zalung / wie
Recht / beweisen vnd darthum. Und weil iiii die Re-
convention beurthelet / sol er sich in so klarem offenen fall
der prouocation, im massen es bei dieser Stadt bisz anhero
üblichen gehalten werden / nicht zugebrauchen haben :
Sondern sein zugesandten Brief vnd Siegel / eine alle
seinc weitleufigkeit / durch richtige zalung / vnd disz
auss lengst innerhalb Viezechten tagen / oder bisz zum ne-

E iii heisten

XXXII.

hesten Rechten an sich zu bringen schuldig sein / es sey die Causa debita in der obligation specificier vnd aufgeschrifft / oder nicht. Wie dann füremlich auch in den Raths oder Gerichts vorschreibungen gehalten wird.

Der fünff vnd zwanzigste Artikel.

Von Exception vnd Auszügen.

Exceptiones werden zweyerley weise vergewandt / vnd aufgebracht / Entweder zu verschub vnd außzug des Kriegs / oder aber die Hauptfache zu örtern vnd enden / Diewegen die ersten vorzüglich vnd dilatoria exceptiones : Die andern aber endliche vnd peremptoria exceptiones genant werden.



Der

XXXIII.

Der sechs vnd zwanzigste Artikel.

Von vorzüglichien Exceptionen.

Die vorzüglichie Exceptiones werden vor des Kriegs befestigung / ja vor der Causa / vnd den Vortheilen des Klägers / vergebracht/vnd zu behelf genommen/dann darnach seind sic regulariernicht zulässiche.

Vnd die teil wie befinden / einen missbrauch in verwendung der vorzüglichien exceptionen , schen /vnd ordnen wir / so einem teil viel Dilatoria exceptiones zuschaffen möchten / das nicht eine allein vorgewandt / vnd rechtlich entschieden / vnd wo die abfiele / zu einer andern garischa werde : Sondern sollen alle auff einmal ordentlich verbracht / vnd zu erkäntnüs gestellt werden : Könige aber nachmals der Exciptient mit seinem Ende erhalten / das es allerecest in erfahrung / vnd wissenschaft einer Exception kommen / so von neuem in der handlung entstanden / se wird er damit in sonderheit auch nach des Kriegs befestigung (jedoch vor dem besluss der sachen) gehört vnd zugelassen.



Der

XXXIII.

Der sieben vnd zwanzigste
Artikel.

Exception wider die Gerichte.

DE Exception, damit sich der be-
fligte in Person fachen von dem Ge-
richts zwange zu sechen vnd entbrechen /
oder aber vor sein geordnet Recht remiss/
heit zu werden vermeintet / hat bey diesen
Gerichten keine stat / darumb / das aus
sonderlicher begnadung / vñ althero gebrauchte /
ein ihlicher (er sey Edel oder vnedel) so in vnsren Gerich-
ten wird antcommen / vnd betroffen / alda zu antworten /
vnd gerecht zu werden schuldig / vnd pflichtig ist.

Der acht vnd zwanzigste
Artikel.

Exception wider die Ladung.

DE wird wider die Ladung Excipret,
das sic in massen oben im Titel dauen geordnet
vnd gesetzt ist / nicht ausgegangen vnd execu-
tui worden.

Der

XXXV.

Der neun vnd zwanzigste
Artikel.

Exception wider den Be- fehl vnd Macht.

DUF das die Exception eines fal-
schen vnd etlichen Anwalten werde
aufgehaben / vnd bei Gerichten eluso-
rie vnd vorgelich nicht proceder: se-
hen vnd ordnen wir / das hinsunder ein
jedlicher / so in Anwaltsschafft eines an-
deren vor Gerichten erschame / von stat
an / oder zum nextsten ding / glaubwirdigen schein seines
gewalts vortragen / öffentlich vorlezen / vnd von wort zu
worte / ins Gerichtsbuch vorzeichnen vnd vorleben sol-
lassen / Es weie dann / das die macht vor vns oder vnsren
Gerichten gegeben werden. Dem so were genug / die
Data allein zuverzeichen / wer darwider thut / sol ein
schock geschiken den Gerichten vorfallen sein: In dem
Proces aber werden sich die Richter / nach gelegen-
heit der fachen / ferner zu halten wissen / nem-
lich / ob er auch / durch mangel des Man-
dats / dammt gefallen sey oder
nicht.

F

Der

XXXVI.

Der dreyssigste Artikel.
Exception zumor han-
genden Rechtens.

Merd der beklagte von dem Kläger/
erstlich in einem Gerichte vorgenommen/
und darnach von wegen derselbigen sachen
in einem andern Gerichte beklaget: So
hat der beklagte sich zu behelfen/ er siehe zu-
vor derohalben mit Klägern im Rechten.

Welches nicht alleine stat hat vor Gerichten: Son-
dern auch/ wo die sache zuuer auff Kuhrichter bekom-
men were/ und darnach zu Recht wird vorgenommen.

Wie sezen vnd Ordnen / das nicht allein durch des
Kriegs befestigung: Sondern auch durch besetzte Vor-
ständ ein sache in diesen Gerichten vorgenommen/
Kriegisch vnd hangend geachtet vnd gehal-
ten sei werden.



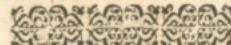
XXXVII.

Der ein vnd dreyssigste
Artikel.

Exception der Entweh-
rung oder Spolisj.

Merd einer seiner Haab vnd
Güter oder possession / gewalttigch
entseft/ vnd darnach von dem entsefzer/
solcher Haabe wegen / ins Recht ge-
zogen vnd beklage / mag Er sich der
Antwort wegen / darumb / das er
gewalttigch entseft sey/ vnd sol dis zum
nächsten Rechten / oder nach erlännus der Gerichte / be-
weisen / Wird dann selige entseftung beehrafft vnd erwie-
sen / sol beklageter / er sei dann zumor restaurirt; zu ant-
worten nicht schuldig sein.

Entseft einer einen andern seiner possession/vnd wird
widerumb von denselbigen entrechret / vnd ins
Recht gesogen / so hat sich der erste ent-
sefzer dieser Exception nicht zu-
behelffen.



Der

ff

Der

Der 33. Artikel.

Wer sich solcher gestalt wil behelfen/der mus klerlich ausdrucken/ das er dis vorwende/ den eingang des Kriegs zuvorhindern/ und nicht in meinung zu antworten/ vnd den Krieg zu befestigen/ dauen bezuge vnd profetire, one das/ wird es vor eine Antwort geachtet vnd angenommen.

Werden sie nach des Kriegs befestigung/ oder one bedignus vorbracht/ so seind es peremptorie excepciones.

Der vier vnd dreyssigste Artikel.

Exception der Vorjäring.

Sowell in unbeweglichen Gütern die vorräting Jares vnd tages/ von der lechten Auffüttung anzurechnen/ vermöge vnsrer Alten wel erworbenen Privilegionen/ über Rechts vorverre Zeit/ bey dieser Stadt in stetter übung gehalten worden/ Als sel es auch noch dably vorbleiben.

Doch sel solche vorräting wider die abwesenden/ Männer iärgen/ vnd die/ welcher Recht vnd gerechtigkeit dem Kaufe vom Verkäufer im Kaufis contract ange sagt/ oder Käufer sonst den diesen wissenschaften in andere wege erlangt vnde bekommen/ nicht statt haben,

Der

Der fünff vnd dreyssigste Artikel.

Exception vnzzeitlicher Forderung.

Nicht jemand den andern vor/ vnd klaget um schuldt/ oder anders/ ehe dann er mit das zu bezahlen vnd entrichten schuldig vnd pflichtig ist/ so mag sich der beklagte mit antwort schützen/ vnd der Kläger sol nicht allein in die Gerichtskosten/ Sondern auch inschaden vnd in noch so viel zeit/ als er zu frage gemahnt/ condemniert vnd verurteilt werden/ welches stat hat/ wo die Exception vor des Kriegs befestigung wird vorgemendet/ dann so der Krieg befestigt/ wird allein versprochen/ das der Antworther aufs bestimpte zeit zu bezahlen schuldig.

Es were dann/ das der beklagte flüchtig oder trünnig were/ oder sonst zu solcher Klagen vrsach gegeben hette.

Der zeit erstreckung folget nicht mehr/ dann das erste mal/ derhalben/ ob darnach der Kläger sich aber vorzepete/ wird er allcine in die exx penien condemniert vnd fällig erfanck.



Der

XXXXXII.

Der sechſt vnd dreyſigſte
Artikel.

Von endlichen Excep-
tionen peremptoriz genant.

Newol der Beklagte dem Kläger
der Klagen inhalt / ganz oder zum teil / ge-
ſtchet / nichts desto weniger / thut er ſich
mit grund des Rechten ſchälen vnd behel-
fen / das er dennoch vom Kläger billich ſol-
le abſoluiret werden / vnd das werden bei Recht endliche
zurſtölich vnd peremptoriz exceptiones genant.

Selche Exceptiones werden auch zum teil aus ſonder-
licher vorordnung der Recht / zum teil aus der Natur vnd
enjehafti der Händel / oder contrahirenden Personen /
auch andern umbſtinden gegezen vnd genommen / wie dann
aus ſeigenden Exemplis iſt zu merken.

Die Recht Ordnen / das ein Unmündiger / hinder
feiner Vormünden wiffen vnd willen / nichts mag anver-
den vnd alieniren : So dann einer klagete / das im N.
ein Jäſs Wein verkaufft / vmb eine benante ſumma Gel-
des / mit bitt / denselbigen zu zwingen / den aufgerichteten
Kauff zu volzihen / Möchte des N. Vormund auff die
Klag vornemlich antworten vnd dertfelben nicht geſchen /
oder aber der beredung / zwischen N. ſenem Mündlein
vnd dem Kläger geſchehen / geſchen / ſendern davide
allegiren vnd aufringen / Es möchte kein beſtindiger
Kauff fein / darum / das es hinder ſeinem / als des Ve-
münden / Jawort aufgericht vnd beſchloſſen ſey /
oder aber das nachmals der Kauff von beydien
teilen widerumb auſfigſagt / vnd daſ
uen abgeſtanzen.

XLI.

Der ſieben vnd dreißigſte
Artikel.

Von Exceptionen den
Hauptsachet zuvor zu beklagen.

Mewol nach gemeiner Recht ord-
nung der Bürger nicht eher mag genommen
werden / es ſey dann der Häuptſacher vnd
ſelbſchuldiger zuvor beklagt / vnd unvermögend
befunden : So iſt aber / nach entſetzen / alß hergebrachten
gebrauch dem Gläubiger ſey / vnd wilkürig / den Principal
oder Bürgen am eiften vorzunemen / vnd ſich der beſatzung
zu erheben / Er beklage nun welchen er wolle / damit iſt
der ander nicht ſey : Sonden mir vmb den Recht vnd
austand nach der angeſtalteten vnd vorordneten Rechtfertigung
gaffen haſſen und gerecht werden.

Hette aber der Gläubiger Pfand vnd Bürgen / ſo
muſt er ſich zuvor an dem Pfand halten / vnd darnach iſt
den Bürgen beſiedigen : Im fall aber der Bürger ſich dieſer
Exception nicht behelfe / vnd dem Kläger zaltung thun
muſte / iſt der Gläubiger dem beklagten Bürgen ſeine Ge-
rechtheit an dem Pfand auf des Bürgen begehen / ſie
oder bald nach der Zaltung abzutreten / vnd zu Cedens
ſchuldig vnd pflichtig.

Wer eines andern ſchuldverschreibung mit des Prin-
cipal Gläubigers wiffen / vñ guttem willen / oder durch be-
weiſliche zählung an ſich bracht / vnd Originaliter vorzu-
legen hat / der mag damit volzöglich mahnen / vngreacht /
dſ er keine Special celiſion darauff erlanget / er wolle ihm daß
vmb mehrere Sicherheit willen auch eine Celiſion thun laſſen.

Ob nun wol folcher vnd dergleichen Exceptionen
dich mehr ſein : Jedoch weil dieſelben othier zu erzählen
G groſſe

große Weitersichtigkeit geben wolle / vnd dieselben in den Rechtesüchern ausführlich zu befinden : Können sie alda aufgeschüchter / und nach eines jeden nottußt gebraucht werden / ic.

Der acht vnd dreißigste Artikel.

Von Cautionibus vnd Vorständen.

Gwol die Personen / welche in den Gerichten angesessen / veimöge der Recht / Caution zu bestellen nicht schuldig : Jedoch weil bey dieser Stadt / über Menschen gedenken / ein andres ist gehalten werden / lassen wie es auch noch darbey vorblieben.

Vorstände müssen von Klägern vnd beklagten für der Kriegs befestigung / vnd der Klagen gewehr / gefodert vnd bestalt werden.

Vorstände werden bestalt durch Pfand / Bürgen / oder einen Elenden Eyd : Doch wird keiner mit dem Elenden Eyde zugelassen / Er schwere dann junior infondestheit / das er glaube / das er / nach angewandtem möglichen fleiß / die Caution mit Bürgen / oder Pfänden nicht bestellen möge / und als dann volzeucht er die Caution mit seinem Elenden Eyde.

Vorstände müssen bestalt werden mit Gütern / so in diesen Gerichten / vnd nicht anderswo / gelegen sind.

Cautions die durch Güter bestalt sind / können / auff den notfall / durch gleichgültige Güter ausgetwchselt werden.

Der

Der neun vnd dreißigste
Artikel.

Vom Vorstand des Klägers.

Der seine Klage durch sich selbst in Bürglichen sachen anstellen vnd vorfolget / ist zu keinem ferneren Vorstand verbunden / dann allein dem Rechtlichen streit bey diesen Gerichten auszuwarten / vnd denselben zu prosecuiren / desgleichen für die Expens vnd schaden / die sein er in einzige vorteilt würde / so viel wegen die Widerlagen / zu haffen / vnd darf die widerklage in ins gressu his nicht astimiret werden.

Inn Peinlichen sachen aber wird der Ankläger mit dem Elenden Eyde nicht gehöret noch zugelassen : Sonder muss / In mangel Pfandes / oder Bürgen / mit seinen eigenen Leibe haften / Und sol die Inscriptio ad passum talionis / so wol die Remissio ad locum commissi des letzt hiemit aufzugehaben sein.

In bürglichen sachen / bestellen die Vermünden / wann sie Klägers stelle halten / Caution bey vorpfändung ihre Mündlein Güter.

Die Procuratores oder Machtleute aber / was sie Klägers stelle halten / bestellen den Vorstand durch vorpfändung ihre Principalen Güter / da sie des in ihrem Mansdato einen ausdrücklichen beflicht haben / und die Güter in diesen Gerichten gelegen sein / oder auch durch

Bürgen alhier eingefesten : In mangel dessen / werden sie zu klagen nicht zugelassen.

Gij

Der

XLVIII.

würden: So sol das gegenetil daffelbig den Herren Rechtfisfern im gehegtem dingे fürbringen/ und die gegen- pate darzu Schriftlich fürbeschcheiden lassen/ darauf sie dann die Herren Schöppen alterseits mind- lich anhören/ und als dann ferner/ nach Recht und billigkeit/ wollen zu beschieden wissen.

Der zwey vnd vierzigste Artikel.

Von der Klagen Gewehr.

SEr Klagen Gewehr wird bestale vom Kläger/ wann sie von dem beklagten für der Kriegs befestigung/ oder Litus cons- retation, gefordert wird/ mit gelübden/ durch einen dem Richter gehanen hand- schlag/ das er die Klage sitz/ und fest/ wie Wehrechte und oblich/ halten wolle.



Der

XLIX.

Der drey vnd vierzigste Artikel.

Von heimgeschübe- nem Eyde.

RAch Sachsischen Rechten kan Klä- ger dem beklagten/ aus mangel der beweisung/ für bestalter Gewehr und Kriegs befestigung/ die Klage/ gar oder zum teil/ in die gewissen schrieben: Doch darmit dem beklagten seine Gewissen zu nützlicher weise nicht beschwert werden/ Ist/ auf sein an- halten/ der Kläger das Iuramentum calumnia speciale, für den Haupt-Eyd/ zu leisten schuldig/ Und sehe dem beklagten nochmal frey/ den Haupt-Eyd zu leisten/ oder dem Kläger denselben zu referirein. Und so er ihnan dem Kläger referiret, so mus er als dann beide Eyde thun/ Namlich/ für geschede und den Haupt-Eyd.

Begebe sichs auch/ das der beklagte den zugeschoben Eyd nicht polschen/ noch dem Kläger referiren wolte/ So wird er als ein überwundener in die Klage end Ge- richtsachen vorrelet: Und also/ in gleichnus/ wird der Kläger/ so er den von dem beklagten ihm wider anheim gegebenen Eyd nicht leisten wolte/ der sachen/ mit ersättung der Expens und Gerichts- kosten vorlustig erkant.



Der

Der

Der vier vnd vierzigste
Artikel.

Von der befestigung des Krieges / oder Litiscontestation.

Go die Part kein vorzüglichie/oder
die des Krieges befestigung verhindern mös-
ge/Exception haben/ vnd vorwenden : Sol
der beklagte mit ja oder nein antworten/
vnd darmst durch General Litiscontesta-
tion : Nego narrata proua narrantur : die sach nicht vor-
zogen/ auch allerley gefahr vorhütet werde : So ord-
nen/ vnd wollen wir/ das der beklagte seine Antwort Spe-
cificiren/ vnd insforderheit anzeigen sol/ in welchen puncten
er der Klagen gestiftet sey oder nicht / darmit also der
Krieg in Specie befestigt werde / vnd sich der Klage
darnach eigentlich richten möge / Do fern sich
aber der beklagte solches zu thun zweigete/ mag
Kläger ihnen als einen ungehorsa-
men beschuldigen.



Der fünff vnd vierzigste
Artikel.

Von Beweisungen.

Beweis ist niemand zu führen be-
fiegt / Er sei dann ihme zuvor / durch Vor-
tel und Recht/ geteilt und auffgetelet/ Und
sol das Regente allezeit darzu auferwer-
den.

Wie der Kläger schuldig ist / seiner Klagen grund
vnd intent zu erweisen / gleicher weis sol der beklagte seine
Exception bebringen / vnd aufzufindig machen / vnd wird
in seiner Exception an Klägers sat geachtet und gehalten.

Wer sich des eigenthums in seiner Rechtlichen
handlung euhmet und annasset/ der ist dasselbe ausfüh-
lich zu machen mit brießlichen Verlunden/ Zeugen / oder
sonst/ schuldig und pflichtig / vnd im fall ihm der beweis
mangelt/ wird der Besitzer oder Inhaber los geteilt /
vnd vor einem Herren geachtet.

Vorjahr ein Part / das ander aber vorneint / und
begehrn beyde zur beweisung zugelassen zu werden / so sol
man der Parten/ die ihr vorbringung auff ja/ und besche-
hene ding setzt/ beweisung teilen / Und nicht der/ so sich
mit dem Nein/ oder nicht geschehen dingen/ behülfst / Es
woer dann/ das solch Nein oder leugnen/ mit stell vnd ziel/
oder andem umständen/ also umgeben were/ das daraus
ein wahrhaftiger beschluss erfolgen möchte.

Ein hßlich beweist/ der im Rechten annemlich / sel-
dig beschlißt/ Jedoch wird auch zu zeiten die proba-
tion, so vornehmlich beschließt / vor genügsamb ange-
hen und zugelassen.

Der fünff vnd vierzigste

Die Rechte halten bis præsumiren, das der besitz / Haab vnd gütter des Vatens / auf seine Kinder zugleich kommen vñ gefallen seyn / Darumb / wo einer mehr / oder einen Verstall haben wil / sol er denselben beweisen vnd nachweisen.

Schliß sich Iraend ein teil / Ihm werden sein Instrumen vnd briefliche Bekunden entworden / sol er die entwerding / oder verlach der vorlust / beweisen / mit Zeugen oder dem End / nach gelegenheit der sachen.

Brieflichen Bekunden wird also lang glauben gesen / bis das die wahrheit des geschichts / vnd das legenspiel wird bebracht vnd wargemacht.

Was vor vns oder gehegten dingē bekant wird / muss stet vnd fest gehalten werden.

So einem teil Beweis wird auferlegt / darzu sol ihme gewöhnliche frist geteltet vnd gegeben werden.

Gewöhnliche frist ist / wo der Beweis im Fürstenthum Schlesien ausbricht wird / deymal Vierzen tagē / vnd drey tage / Ist aber der Beweis außerhalb ißt gemelten Fürstenthums zu erlangen / So sollen drey mahl drey Vierzen tagē / vnd Neun tagē / vorgemachet vnd geteltet werden / vnd fenget solche frist an zu lauffen / von den tagē des Publicirten Preels / vnd erlangen des selben wissenschaft.

Ob wel der Terminus probatorius peremptorius & exclusivus ist : So mögen doch die Richter / aus betvölkichen vrsachen / Und insendechet auf den fall beweislicher Echten noth / denselben / auf anhalten des Beweisführers / für vorerfahrung vnd ausgang der frist / prorogiren / vnd erstrecken

Trüge sich auch zu / das der Beweisführer in dee angefochten frist seine beweisung nicht vorführt / Nichts desto weniger aber die Zeugen für ausgang des

LIII. Artikel.

des Termins gerichtlich fürgestalt vnd förenen lassen / Ungeacht das dieselbe ihre aussagen noch nicht gethan : So sol es ihm doch an seiner Beweisführung entschädiget seyn / Also auch / wann Beweisführer innerhalb des Beweisterminis / Kopien vnd abschriften brieflicher Bekunden / gerichtlichen eingelagert / vnd möchte dieselbe nach vorfallenen Termin mit den Originalien befreit gen / so sol er darmit gehörig vnd zugelassen werden.

Die Richtigkeit des Beweisterminis sol bey diesen Gerichten gänzlichen aufgehaben sein.

In beßfälligen Rechten aber / sithet der Beweisführer min / nach gelegenheit der sachen / bey des Richters dulction vnd beschiedheit anzufangen.

Es ist bisher mit der Beweisung vnd Gegenbeweisung also gehalten worden / Wann der Beweis einsbricht / publicirte, vnd dem Gegner abschriften dauen zukommen / das denselben als dann erst / nach dem er sich / seiner nottußt nach / genugsam in dem Beweis erschen / fayßt fanden / gegenbeweisung zu führen / oder nicht : Wel aber dabei vielerley unterschließt zubefohren : Als ordnen / vnd sezen wir / das hinsüre der Beweis nich publicirte werden sol / es habe dann das Part her nach seinen Gegenbeweis auch vnführet / dann der Beweis vnd Gegenbeweisung zugleich eröffnet / und darauf von jedem teil mit zweyen Säßen / auch zugleich / auf die Beweisung vnd Gegenbeweisung / vorfahren werde.

Der Beweis aber geschicht durch Briefliche Bekunden / Zeugen / vnd vermutungen / wie hernach folget.

H II Der

LIII.

Der sechs vnd vierzigste
Artikel.

Von Erfunden vnd
Schriften.

Der Eweist der Kläger seine schuld /
kan sich der beklagte oder Schuldiger der
Zulung nicht wegem / Darumb / das der
Glaubiger den Schuldbrief vertheilen /
oder nicht bey sich hat : Senden muss sich
an gebülicher quittung vnd aufrichtiger zusage / so bald
er den Schuldbrief bekompe / dem Schuldiger zu zu-
stellen / gnügen lassen.

Teilung oder sonderung angeforbrenen oder sensi ges-
meines Gutes / bedarf keiner brießlichen Verkund : Sen-
den mag sonst durch andern Beweis beibrachte / ja auch
durch obliche vorläufig erhalten werden.

Reichungen der Häuser / vnd anderer liegenden grün-
de / werden in unser Stadtbuch vorzeichnet / vnd in die
Gerichte gezeugt / sollen doch alen mit Gerichtsbüchern
oder dem Stadtbuch wargemacht werden.

Testament werden vor uns gezuzet / durch die /
denen wir dabey zu sein zugelassen / ferner aber werden
dieselben durch unser Brief vnd Siegel beweisen.

Thut ein Instrument oder brießliche Verkund von einer
anden melden / Auch sich darauff zählen / so wird dem-
selben Artikel nicht glauben gegeben / es werden dann
bedre Producire vnd furbrachte / Aber außs wenigst
ein Vidimus des andern.

Instrument,

LV.

Instrument, so durch Notarios publicos gemacht
werden / sind bei diesen Gerichten niemals im brauch ges-
wesen / noch vor krefftig angemessen werden / darbey wir
es auch nachmals lassen gewenden.

Unseren Raths / Schöppen / vnd Gerichtshüs-
tern aber sel in berießungen volkem
menner glaube gegeben
werden.

Der sieben vnd vierzigste
Artikel.

Von Copeyen vnd
VIDIMVS.

Copie einer Abschrift vnd Copey wird
glauben gegeben / sie werde dann mit ihren
Originalien, Stadi / oder Gerichtsbüchern
bekrefftigt.

Desgleichen haben Vidimus regulariter keinen vol-
kommenen glauben / sie werden dann mit ihren Originalien
bekrefftigt / Oder aber werden Vidimur et ausgezo-
gen bey den Gerichten oder Obrijetten / es sen das
gegental darzu Cittate oder nicht / als dann
wird denselben vollkommenen glau-
be gegeben.

2 iii

Der

**Der sieben vnd vierzigste
Artikel.**

Von Privat vor- schreibungen.

Gleic In jßliche Handschrift dar zu sich
der Schreiber bekent / oder aber durch in-
serre gegangen / das es seine Handschrifft
seyn / bebracht wird / ist wider den Schrei-
ber ein volkdmlicher beweis.

Würde aber die Schrift allein bewiesen durch Zeu-
gen / so die Schrift richtig kennen / oder aber durch vor-
gleichung der Buchstaben: So wirds allein vor einen hals-
ben beweis geachtet / und mag der End zu erfüllung des
beweises dem Producenten, nach erlantnus / außerleget
werden.

Gleich Recht ist / wo ein Schrift / von einem un-
schrieben oder besiegelt / produciret vnd fürbracht wird.

Wer seine Handschrift vnd Siegel leugnet / vnd
dessen genugsam überwiesen wird / der sol von uns nach
gelegenheit / gestraft werden.

Wann in einem Privat Contract anders geschrieben/
dann die Part mit einander in wahrheit gehandelt /
vnd solches genugsam kan erwiesen werden/
so mus es auch bey der wahrheit / vnd
nicht bey der vekund
vorbleiben.

**Der neun vnd vierzigste
Artikel.**

Von Kaufmans Bü- chern vnd ander Handtirenden Per- sonen Registern.

Gleic Wol Privat vorschreibungen / Bü-
cher / vnd Register / denen / von welchen sie ge-
schrieben / zu guute im gemein nichts beweisen :
Sondern alleine wider ist: Jedoch / ist ein
Kaufman eines anfrichtigen Erbaren Lebens / Wan-
dels / vnd gutten Leymuts / welcher seine evidentlich rich-
tige Handelsbücher / Kaufmans brauch genüßt hält /
Darin er nicht allein die Schulden / welche andee ihm /
Sondern er auch anden zu thun / mit benennung des Ja-
res / Monats / vnd tages / vnd ausdrückung der verschuld
der Schuld / einzzeichnet / vnd die Schuld / darüber ges-
tritten wird / nicht überwiegig / vnd das legant / solche
Bücher und Register / durch keine legenbeweis / oder
rechnung / vermutting / kan ablehnen: So wird ihnen
in fachen / ihr gewerb / vnd handtirung betreffende / so
viel glaubens gegeben / das sie für einen halben Beweis
zu achten sind.

Gibet ein Handelsman deme / welcher von jme Wahr-
heit aufz berg nimpt / ein büchlein / darin er / oder seine
Diene / die geborgten Wahren einschreiben / vnd aufz
das büchlein gezeichnet wird / das ist des / oder des büch-
lein / ic. Und solch büchlein mit den Handelsbüchern vber
einstimpt / so mache es / legen deme / welcher es an-
genommen / vnd bey deme es befunden wird /
einen vollen Beweis.

Der fünfzigste Artikel.

Von Zeugen.

SEr sich Zeugen rühmet / der ist
dieselbigen / auf erforderung des legen-
tells / namhaftig zu machen schuldig.

Vor aufflegung des Beweises sol nio-
mand Zeugen führen vnd vorhören lassen/
es geschehe dann aus redlichen verschäf / zu einem ewigen
gedächtnis / Denn da sie end zuvor geführet werden/
seind ihre auß sagen / auf begehrten des regentals / Kraft
vnd Machtlos zu erkennen.

So jemandes Zeugen zu führen von noten / der sol
dieselbigen Personen durch den Kronbotten / vor Gerichte
fodern / vnd vmb ein bekäntnis der warheit beschuldigen.

Kenne auch die Person / so gezeugen sel eingeladen /
vnd doch auf ansuchen und begehen des Zeugnführers /
ist derhalben ihre Person end auß sage nicht vorwerflich :
Kennen aber obwürdige Personen eingeladen / oder von
gesodert vom Zeugnführer / zu gezeugen / wird ihre Person
und auß sag vorwerflich.

Es sol ein ißlich Zeuge / nach dem er vmb ein bekänt-
nis der warheit beschuldigt / für der auß sage vorverdet
werden / ohne dis / sol seine Auß sage keine Kraft haben.

Keiner aus unserm Mittel der Rahmenne oder
Schöppen / es betreffe die sache sein Amt / oder nicht /
wird aus alt hergebrachter gewohnheit anders / dann bei
seinem Eid und Pflichten / so er zu seinem Amt gehan /
erinnert vnd vorverdet.

Diesgleichen

Der 50. Artikel.

Desgleichen auch die welche uns vnd unsern Ge-
richten verwandt vnd zuach an / doch Stadt vnd andere
schlechte Dienst aufgeschlossen.

Kein Rathman oder Schöppen mag geswungen we-
den / was vor uns / oder den Gerichten gehandelt ist / zu
gezeugen / dann wie nicht mehr zu gedenken schuldig / dann
jo viel von Parten wie zuverzeichnen begeret.

Weget sich sonst einer zu Zeugen / sel er durch
Rechte darzu brachte vnd bezeugen werden.

Ob wel niemandes in einer Sachen zwier zu Zeugen
schuldig : Jedoch damit auch niemand an seinem Rechten
verfürstet werde : Seien / vnd erden wir / das für
eröffnung der Zeugen / Auch das Gegen teil den Zeugen /
bei dem vergehenden Eydt / in dene / so im von noten /
von nemus befragen mag lassen : Allem das die Artikel
den ersten nicht gleichförmig / oder aber widerwärtig / oder
sonst geschränkter weise fürgenommen / vormercket / vnd
eklantet werden.

Ob wol Sachsische Recht in ehlichen fällen den Be-
weis selb stehende erfordert / so vorscher doch ein ißlicher
bein uns mit zweyen vnuceleglichen Zeugen.

Ist einem Part fremder Zeugen vorhör von noten /
sol er dieselbigen one oder mit unserem Empas Beiff /
nach gewenheit / vnd gebrauch eines jeden Ortes oder
stellen / vor ihrem erdenlichen Richter oder Nach vorhö-
ren lassen / und ihre auß sage vorstiegelt begeeren / vnd zu ge-
burender zeit einlegen.

Ein ißlicher so allhie Zeuget / sol vmb die ortsach seiner
Wissenschaft gefraget / und im ein stückschwingen
seiner auß sag / bis nach er öffnung der Zeu-
gen / aufgelaget werden.

**Der ein vnd funffzigste
Artikel.**

Wer Zeuge sein mag oder nicht.

Dieweil daruon / in beschriebenen
Rechten / vortreffliche vorsichtung gehan/
wird für vnnötig geachtet solches althier zu
widerholen.

Was aber die einsagen wider der Zeugen Personen/
vnd deposition anreicher / sol sine der / wider welchen die
Zeugen geführet werden / entweder für den Examine,
oder aber der Publication des gezeugnus / durch eine auss
drückliche Protestation bey den Gerichten bedingen
vnd für behalten / in mangel dessen wird er mit
obberren Exceptionibus ferne nicht zu
gelassen noch gehört.



**Der zwey vnd funffzigste
Artikel.**

Von Publication des Beweises.

Dach dem der Beweiss eingebracht/
ferderlich wo es vorschleßt Zugmüs sein/
selben beyde Parte denselben zu eröffnen vnd
zu Publicieren bitten: Als dann folget ei/
nem jeklichen teil/ so es begeht dauen Ab/
schrift vnd Copien / auch dem Regenter Zeit vnd Frist
dawider/ ob es ihm von nötten/ zu excipiren.

Wolten aber die Parteien den Beweiss für Pub/
licier annemen / siehet es zu ihrem
gefallen.



**Der drey vnd sunfzigste
Artikel.**

Wirklichkeit der eröffnung oder Publication der Zeugen.

Mit Ann der Zeugen aussage eröffnet/ vnd den Parten publiciret ist werden: So sollen darnach die Parten zu einiger fernem Zeugnus auf dieselbigen Artikel / Aber die den stark widerwertig / nicht zugelassen werden/ wo sie aber new / oder aber den vorigen nicht stracks entlegen / oder aber darauff nicht bekant hetten / in dem die vorigen Zeugen reperiret vnd auffs new vorhoret werden.

Jedoch mag aus redlichen vrsachen das auch zugesassen werden.

Erflich / so der Zeugen vorhörung aus Recht besetzdiger vrsach nichtig wird befunden.

Zum Andern/wo beyde Part darein vorwilligten.

Zum Dritten/wo der Zeugen aussage verloren/vnd nicht wiederumb zu bekommen were.

Zum Vierten/wo der Regenter vorführen wolte/das die Zeugen corruptiret vnd falsch bekant hetten.

Zum Fünften/mag der Amtier von Amptis wegen/
ihm selbs zu einem unterricht/ die vorigen Zeugen / ihre Aussage zu erklären / vornehmen/
vnd auffs new vorhören.

**Der vier vnd sunfzigste.
Artikel.**

Exception wider der Zeugen aussage.

So Er Zeugen aussag juniorlegen/ gibet
sie inhalt nicht wenig vrsach / dann wel zu
berechnen/ Ob sic den Artikel vnd inhalt
des aufgelegten Beweyses / so viel zum ob-
sieg vnd erhaltung der fachen genugsam /
wir machen / oder nicht / desgleichen ob sic sich in item be-
kennen unpartisch vorhalten / oder aber legen legende
einen teil genauer erkennen lassen.

Wandelt ein Zeug in seiner Aussag / oder aber wird
darin im selbts stark widerwertig befunden / so ist seine
Aussagen nicht glauben zu geben / dann solches auch ohne
meinch nicht wel gesetzt mag.

Desgleichen so zweine Zeugen öffentlich vnd stark
einander widerwertig in deme darauff der Hauptsachen
grund ruhet/ befunden werden/hat keines aussag beweiss-
lichen glauben.

Sind aber der Zeugen mehr dann zweine / vnd wer-
den / wie vermeldt / widerwertig befunden / als dann ist
gut auffachtung zu haben / welchen teil glauben zu geben
sor / wievel gemeinglich dem mehrten teil wird zugefallen/
dennoch wo die minder teil sehr stathaffte Personen we-
ren / oder sehr wissenschaft gründlicher vrsachen anzeigen/
wird solcher aussagen billich mehr geglaubter.

LXVI.

Der 55. Artikel.

In solcher Zeugen vorbor ist zu halten / wie sonst in andern Zeugfürungen gebräuchlich / Als nemlichen / das der Zeugführer / neben entlegung der BeweisungsArtikel / vnd benennung der Zeugen Namen / den Richter erschade / das eigentlich darzu vorzuladen / beynehen die übergebenen Artikel demselben zu insinuiren , ob es wolle seine Interrogatoria darauff einbringen : Die eröffnung aber vnd Publication sel nicht eher geschehen / dann wann dem fürenden teil / nach begunsten sachen / bennet zuerkant ist / Es weee dann / das der Kläger / ohne eröffnung der Zeugen / seine Klage nicht möchte erfahren / vnd wissenschaft derselben haben / So sel ihm die Publication vorgemahnt und zugelassen sein : Aber vorschlosse Vorhabe abzuschaffen / mögen beyden teilen / Kläger vnd beklagten / beflagn / wann sie es begeeren / vmb die gebühr aufzugeben werden.



Der 56. Artikel.

Der

LXVII.

Der sechs vnd funftzigste Artikel.

Von bey vnd End Vrteln.

BOn Bey vnd End Vrteln bleibtet
es bey verordnung vnd aussatz der beschriebenen Recht.

Der sieben vnd funftzigste Artikel.

Von der Leuterung.

Leuterung / in erweckung der unbillichen außfüge / so von den Parteien vnd iheren beyständen bey den Gerichten auff mehreheit wege gesucht vnd gebraucht werden / mit der Leuterung diese Ordnung gemacht / wollen auch dieselbige hinsuro stet vnd fest gehalten haben / Nemlichen vnd also :

Wann einem ein Vretel / so albie gesprochen / bedenklich fürselt / so sol derselbige innerhalb zehn tagen / nach gesprochenem Vretel / bey den Herrn Schöppen / oder / so fein derselbigen zur selben zeit in den Gerichten nicht zu erreichen werden / bey dem vorsitzenden Herren der Leuterung sich

LXVIII.

Der 57. Artikel.

sich anzusagen / vnd darauff alßbald des nextien tages / wann die Herren zusammen kommen / die legen Partey erordentlicher weise zu Gerichten fürbeschaden / Und das er solche Leuterung zu rechter gebürlicher zeit gesucht / in das Schöppenbuch/ neben erlegung der gebür / verzeichnen lassen / Darauff alßbald dem Leuteranten ein benantslicher Termin / zu einbringung solcher Leuterung / bey vorlust der klägigen / angezeigt werden sol.

Vnd da nun solche Leuterung auff eine Declaration oder erklärung des Vtels gerichtet sein wirdt/ so sol es als eine Leuterung angenommen / vnd sollen ferner beide teil Mündlich oder schriftlich / nach der Herren erkäntnis / darauff gehörte werden / Dofern sie aber auff eine Resformation oder voränderung des Vtels gesucht sein würtde/ so sol es nicht mehr vor einer Leuterung/ sondern vor einer Appellation gehalten / auch dermaßen den Schöppens schreiben alßbald vorlegt werden. Desgleichen auch/

do auff ein Kaiserlich Vtel geleutet werden/

Sol es mit erlegung der gebür / wie
bey einer Appellation gehalten
werden.



Der

LXIX.

Der acht vnd sunfzigste. Artikel.

Von der Appellation.

Mit der ansage der Appellation , wird es ebener massen gehalten/ wie mit der Ansage der Leuterung / vnd laufft das Deciduum alßbald das Vtel ausgesprochen/ und die Part dessen wissenschaft bekenmen / von einem minut zu dem andern. Es kan auch solche zeit der zehn tage/ weder durch den Richter/ weder durch bewilligung der Parten/ nicht gefügt noch erlenget werden.

Appellationes für Notarien vnd Zeugen sind bey diesen Gerichten niemals beschäftigten gewesen/ lassen wir es denwegen auch noch darbig vorbleiben.

Hierben ist zu wissen / das an stat der Aposteln die einkommenen Acten in die Kaiserliche Appellation geschickt werden.

Seind von Klägern vnd beklagten die gewöhnlichen Vorstände in der Ersten Instanz bestellte/ werden dieselben fortter continuiret: Wo aber nicht / müsten sie / auff anhaltung der Partien/ in der Leuterung oder Appellation Instanz volzogen werden.

Von der Execution wird keine Appellation zugelassen / es wolte dann der Richter mehr oder weniger execuiren, als das Vtel vermag.

Kij Der

Der neun vnd funffigste Von Execution vnd fol- ge der Artel.

Hat ein Kläger das eigenthumb ei-
nes liegenden grundes mit Rechte vnd Vrtel
erhalten: So wird dem beklagten / nach er-
fahrung der Gerichte / ein tag angekelt / den
grund zu rümen/vnd dem Kläger einzugeben.

Hält sich aber der beklagte ungehorsamlich: So mag
der Kläger den Vogt umb hilff erjuchen / so geht der
Vogt mit den zugehörenden Personen in den liegenden
grund/ Alldo wird alles/ dem beklagten juständig/ inuen-
tiert vnd beschrieben/ So mag der Kläger alles in ein Ge-
mach tragen und verschließen / oder aber auf die Gasse
setzen und stellen.

Wer aber allein ein teil des grundes dem Kläger zu-
erkannt: Als dann mögen sich die Parte mit einander dar-
umb vornehmen/ Wo aber das nicht geschieht/ kan als dann
der Grund füglich geteilt werden / sel die teilung durch
die Obrigkeit angeordnet werden: Möchte aber die Teilung
füglich nicht geschehen: Sollen unvorderdrücke Personen
darzu vorordnet nach gemeinsam fellauß eine hebung
machen/ vnd dem teil/ so am meissen daran hat/ widerfah-
ren lassen: Begehet aber disf feint teil/ so wird der grund
mit beider wiss vnd willen verkaufft/vnd das Kaufgeld/
wie sechs gebuhet/ geteilt.

In Geldschulden aber / so beklagter ein Vorstand
mit Bürgern ihm wi/ sollen die Bürgern nicht anders an-
genommen werden / sie globen vnd versprechen dann bei
dem Gelde / so erstanden ist/ auff die angegesetzte zeit zu
zahlen.

Zu der

Artikel.

Zu der bezahlung hat der vorreitende frist/ bis zum
nehesten Rechten: Jedoch auff anordnung des Klägers
mit dem Vorstande/ wie oben beymeldt ist.

Wo aber eine sonderliche vorgewisserung des ersian-
denen Baldes nicht wird außergericht/ so dem Kläger fol-
gender Ordnung nach die Execution vnd hilff wider-
fahren.

Erstlich zu den beweglichen Gütern/ die sellen zum
nechsten Großaufkauff vorgunstig werden/ vnd
wann sie verkauft/ der beklagte nachgewiesen/ vnd vier
Wochen zur lösing haben.

Zum andern/ so farende Haab nicht vorhanden/oder
nicht genugsam/ wird zu den unbeweglichen Gütern vor-
holzen: Jedoch / das sich Kläger zum nehesten Rechten
lässe darzu einweisen/ vnd fernere/ wie gewöhnlich/ darauß
procediret werde.

Zum dritten/ so beweglich vnd unbewegliche Güter
mangeln/ so wird die Execution vorstatet zu widerkäuffli-
chen Zinsen/ gewissen schulden/ vnd andreen Gerechtigkei-
ten/ die selben muss beklagter dem Kläger an kreftigen
stellen Geduren und abtreten/ oder/ wo die schuldiger vor-
handen/ einheitlich machen/ Und darzu sel mi zeit gege-
ben werden.

Zum vierden/ vnd im fall Kläger oberreiter weise
nicht möchte bezahlt werden/ oder auch die abgetret-
tene schuld nicht erlangen/ so sol der beklagte/
auff begheten des Klägers/ zu gefäng-
licher haft eingenommen
werden

Der sechzigste Artikel.
Auffbietung der Pfand.

Puff ein Pfand/ so ein teil dem andern von wegen vorstehende Haussünde/ oder aber Rechtlich erstandener Schuld/ vormöge eines Schöppenbriefes eingelegt/ mag man zum nächsten Ordentlichen Dienstag alß bald Procediren, wann solch Pfand vorstat an/ doch mit wissenschaft der Gerichte/ bitten zuverkaufen/ vor selche Haussünde/ oder erfordert schulden vnd Gerichtskosten/ und das teil/ wegen der besterzung/ nachzuweisen/ was sich aber einer an solchem Pfande nicht erholen kan/ so mag er sich/ von wegen der übermaß/ an die Person halten.

Aber ein willig Pfand/ so von einem teil dem andern/ wegen geliehenen Geldes/ oder aber anderer schulden eingetumet wird/ und einer das Pfand lenger nicht haben wil/ sol/ nach ordnung dieser Gerichte/ zu vier Dingtagen aufzugeboten werden/ auff welchen vierden Dingtag der glubiger das Pfand erfordert/ sein bestes damit zu thun vnd zu lassen/ für sein Geld/ und die Gerichtskosten/ und sol das teil hernach weisen: Es wird auch auff beghren des Pariss/ da das Pfand nicht genugsam/ obberure Glaufel angeheftet/ da er sich an die Person wegen der übermaß halten möge: Wann aber einige bestreng vorhanden/ sol man dieselbe in des Vogts buch verzeichneten lassen/ so hat alß dann der/ des das Pfand ist/ vier Wochen vnd drey tage frist/ dasselbige zu lösen/ da er es aber nicht löst/ so ist es vorstanden.

Der

Der ein vnd sechzigste Artikel.

Wie auff Rathis vor-
schreibungen Procediret wird.

Rathen stehenden oder liegenden grund man niemand/ noch nider voepsänen/ den/ vorgeben oder ausslassen/ dann allein vor uns oder unseren Gerichten/ zu rechter zeit/ an der stat/ do die Schöppen zu Recht sitzen: Auf welche Rathis vorschreibungen vñ vorpräfung wico/ die Einweisung in das Gutt wegen schulden oder anderer Gerechtigkeit/ so darinnen begriffen/ wann die schuldende Ciurei werden/ den Ersten Dingtag als bald vorstat/ Darumb/ das davorder nicht zu reden ist/ Darauff dann auch ein Brief erfolget.

Auff den nechsten Dingtag hernach/ gibet man solchen einweisbaren in die bank/ vnd fraget/ so N. N. in das Gutt eingewiesen ist/ ob man nicht remunung bitten sol: Verteil: Er raumet möglich von Rechten wegen/ Man beghret des ein Brief/ der folget ihm: Wann daß remunung geboten werden sol/ so gibet man dem Vogt vnd Stadtmüller oder Grenzboten sein Recht/ vnd siehet die Erste Remunung viercken tage an/ Die andere Acht tage/ Die Dreite drey tage/ Die Vierde aber über aber nacht: Remunet er nicht/ so büßet er alle maßl: Zum nechsten Ding/ so nimpt der Procurator den Remunbrief/ vnd fraget den Vogt: Ob ihme die Remunbussen gefallen sein: Das siehet der Vogt zu: Als den fraget der Procurator: So dem Vogt die Remunbussen gefallen sein/ und dem Rechten nachgegangen/ wie Recht ist: Ob er nu solch Hauss möge verkaufen/ vorsehen/ vordriem/ und Notarw darinnen thun: Es wird ihme geteilt vnd er kant/ des verlege er ein Brief/ die Gerichtskosten folgen der Hauptzachen.

Es

Der 61. Artikel.

Es tregt sich bisweilen zu / das ihr zweien einen liegenden grund / auff ihre vollständige Rathis vorschreibung / so mus der / so die Eltere vorschreibung hat / dem andern die befeirung anbitten / dazu hat der selbe frist Jar vnd tag / Ob er doran treten wolle / vnd da er innerhalb Jares vnd tages frist daran treten wil / So sol er dem Anderen sein Geld / zu sampt den Gerichtskosten / nach laut seiner erforderung / entrichten.

Wann aber einer auff sarende Haab / so in der Rathis vorschreibung begriffen / procediret / so gibt er die selbe Rathis vorschreibung in die bank / und bittet die zuweisung / welche auch erfolget / darauff wird ein Brief gegeben / das er solche sarende Haab mit Gerichts hülffe von stat an lauenuren lassen möge / und wird zum nöchsten Dingem ihm die erforderung geteilet / das er dieselbe / mit wissenschaft der Gerichte / verkauffen möge / vor sein geld / vnd die Gerichtskosten / vnd das gegenteil hernach weisen / und was es sich an deselbster sarenden Haab / vor möge seiner Rathis vorschreibung / nicht erhalten kan / Darumb möge er sich fernern an die Person halten.

Erläuter Briefe haben einen vorgang / vnd die Jüngsten treten an die befeirung / das zu Vierzen tagen frist gegeben werden.



Der

Der zwey vnd sechzigste Artikel.

Von Schöppenbrieffen
über Zins vnd Erbe.

Gehe Schöppenbrieffe aus vber Zins vnd Erbe / vnd wer dann dieselbe Zins vorholt / und nicht zu rechter zeit giebet / nach der Brieffe laut / vnd der mit seinem Brieffe Pfandt suchen / zweymal nach dem ersten / mit Gerichtsbüffle / vnd findet nicht Pfandt / so weiset man ihn in das Erbe / damit hat er umb sein Hauptgut vnd vorjessene Zins zu thun vnd zu lassen.

Da nu Jener sein Erbe in Jar vnd Tag nicht löst / so ist es verloren / vnd mag darauff dieser dasselbezv wie Dingtagen ausspielen lassen / damit er es frey an sich vermöge. Wann nu Jar vnd Tag / nach der letzten auffsichtung / vorflossen / So sol er den Aufschiet Brieff in die bank geben / vnd die præscription oder den Wehrbrief bitten / und vorlegen / welcher hme dann auch also getreit wird.

Do fernaber einem Pfandt umb seinen Zins gegeben ist / so mag er solch Pfandt / vermöge des Zinsbrieffes zu handt mit wissenschaft der Gerichte verschen / oder verkauffen / vnd den andern hernach weisen / dasselbe in Vierzen tagen zu lösen / oder an die befeirung zu treten / wird als dann dem Zinsherren auch an diesem Pfandt gebrech / sol eine mache Pfandes vorholßen werden.

Man sol jederman Rechtens vorholßen mit der Pfandsuchunge / wie geneldet / zu einem Jar Zins. Was aber in Jar vnd Tag nicht genanet / sol / wie andere Geltshuld / gefordert werden.

Der drey vnd sechzigste Artikel.

Von Erpens vnd Ge- richtskosten.

Expens vnd Gerichtskosten
folgen der Haupsachen billich /
Es were dann / das die Richter bey
sich befinden / das der beklagte rech-
liche Ursachen gehabt / sich in Recht-
liche Legemehr zu seben / so werden
sie vergleichet / compenliert vnd
aufschaben.

Nach ergangenem Urteil sei das siegende Part von
stat an/ aufnuorwantem Fuß/ die Expens, vnd Ge-
richtskosten zu teilen bitten/ dann wo sie nicht zu der zeit/
oder aber auch nach vorwantem Fuß werden gebeten/
mögen sich hinfürder nicht gesodert noch getrelet werden.

Im namen der Gerichtskosten aber werden begriffen
der Gericht und Schöppenrechber Lohn und Preise
zu lesen / einzuschreiben / Epen / Abschied / Recels
Schöppenrechte / der Procurator Lohn / des Vogts
und der Bronnbetten gehüte / und was sonst
auf die Proces mit einwichtung und
Erzung gehe.

Der vier und sechzigste Artikel.

Ordnung und Form des Judentheys.

Christlich sol der Jude von den Ge-
richten notürftrig erinnert werden / do sein
Er einen falschen Edict thun würde / das
nicht allein des Allmächtigen Gottes / sen-
den auch der Weltlichen Gerichte strafft / als
natürlich / die aufzehrung der Jungen / oder zum wenig-
sten abchlagung der Faust / dann er geschworen / er sei
an wäre.

Nachmals sel ihme die weiss oder Ceremonien, so ist
vozichtung des Endes gehalten wird / angezeigt werden /
Alß nemlich / das er seinen rechten Arm bis an die Brust
entloßt / und dieselbige Hand auf die Hebräischen Zeichen
Gebot legen / auch auf einer Schuhart sichend / schwe-
ren sol.

Und auf dieses solt jene die Form des Eydes fürge-
lesen / Nachmals auch beschrieben zugestalt werden / sich
über gevernacht / oder auch / nach der Gerichte erkäntnüs/
lenage darüber zubedenken.

Vnd wann er sich als dann zum Eyde geschielt gemacht hat / so sol er zuweil das ander Gebet in den Zehn Geboten in Hebräischer sprachen lesen / vnd lauten dieselben wort / mit Lateinischen Buchstaben beschrieben / wie folget.

LXXVIII.

Der vier vnd sechzigste

*Secundum Præceptum
Decalogi.*

L Othissa eth schem Ichova elohecha
Laschave Kilo, ienake Ichova eth escher,
ylsa eth schema laschave.

Daenach sel er auff die Schweinhaut mit bloßen
Füßen treten/ vnd mit entblößtem rechten Arm dieselbige
Hand auff die Zähnen gebot legen/ vnd nachfolgender ge-
halt schworen.

Forma des Lydts.

SECH N. N. Jude/Schwere bey
dem Allmechtigen G D T Adonay/ der
Himmel vnd Erden/Auch alles/ so darin
nen ist/ erschaffen hat/ der H E R R ist über
alle Melachim / der seinem Auferstehem
Voll die heiligen Torach gegeben hat/ die auch in diesem
Buch/ daren ich mein rechte Hand liegen habe/ recht vnd
wahrhaftig beschrieben sind/ Das ic. (lur enar verba sens
rente late) Und das deme in der Wahrheit also/vnt nicht
anders sey / dem wie ich Iko aufgesagt habe / das bewu
ge ich mit dem Allmechtigen G D T I/ Abraham/ Isa
ac/ vnd Jacob/der sein Auferwecktes Volk aus Egypten/
durchs Rote Meer / in das gelobte Land geführet hat /
auch dem Noch im Pusch erschienen ist/ So ich aber die
rechte lautere wahrheit / wie mir dieselbige / aus eigener
wissenschaft / bewusst ist / nicht aufgesagt habe / So sey
Ich Heram vnd vorflucht ewiglich / Es sel mich auch von
sünd an anfallen der Aussatz mit dem Naeman der Syree
ist geschlagen gewesen/ und sol mich verzeihen das Feuer /

das

LXXIX.

Artikel.

das Sodoma vnd Gomorha vorzehret hat/ Oder mich
sol das Erdreich / wie Daathan vnd Abirem in meiner
Feinde Lande verschlingen / und sollen mich von stat an
überfallen alle Stüchel die an der Torach geschriften sie
hen / darüber ich nicht begehren / bitten noch auframmen
wil einige erkläitung/ aufslegung/ abnemung / oder verge-
bung von keinem Juden noch andern Menschen/ Als mir
der G D T Adonay helfe / der Himmel vnd Erden/
auch alles was darinnen ist/ erschaffen hat / Amen.

Publiciret im Stadt Rechten / den Ach-
gehenden tag des Monats Martii/
Nach Christi Geburt / im Kunfige-
henhundert vnd ein vnd Neun-
zigsten Jahre.

Register.

Der I. Artikel.



G Y Gerichten vnd
derselbigen unterscheidt. Folio I.

Der II. Artikel.

Von dem Grossdinge. II.

Der III. Artikel.

Von dem Kleindinge. III.

Der IIII. Artikel.

Von der Schöppen Stube. IIII.

Der V. Artikel.

Wer zu Gastrecht vorkommen vnd Klagen
möge. V.

Der VI. Artikel.

Gebot zu legen. VI.

Der VII. Artikel.

Vom Elendt Recht. VII.

Der VIII. Artikel.

Was zu Notrecht geklaget werden mag. VIII.

Der

INDEX

nro

Register.

Der IX. Artikel.

Von Richtern vnd Gerichts Personen. IX.

Der X. Artikel.

Von Procuratoren. IX.

Der XI. Artikel.

Von Citation vnd Ladung/ vnd Erschlich der Einheimischen. XIII.

Der XII. Artikel.

Von der Außländischen Ladung. XVII.

Der XIII. Artikel.

Eigliche wircklichkeit der Ladung. XIX.

Der XIV. Artikel.

Von dem Ungehorsam des Klägers. XX.

Der XV. Artikel.

Von dem Ungehorsam des Beklagten. XXI.

Der XVI. Artikel.

Von der Ehehaft. XXII.

Der XVII. Artikel.

Von Anwalten/ vnd wer Anwalten setzen mag. XXIII.

Der

Register.

Der XVIII. Artikel.

Wie ein Anwalt gesetzt vnd Constituirt wird/ vnd von Mächten, XXIII.

Der XIX. Artikel.

Fälle/ so einen sonderlichen Beschl erfordern. XXV.

Der XX. Artikel.

Von Substituten vnd untersetzten Anwalten. XXVI.

Der XXI. Artikel.

Von Entschafft des Beschl's vnd Geswals. XXVII.

Der XXII. Artikel.

Von Verwandten vnd Gesibten Personen. XXIX.

Der XXIII. Artikel.

Von Bortretern Defensores genant. XXX.

Der XXIV. Artikel.

Von der Klage. XXXI.

Der XXV. Artikel.

Von Exception vnd Aufzügen. XXXII.

M

Der

Register.

Der XXXVI. Artikel.

Bon vorzüglichien Exceptionen. XXXIII.

XXXIX Der XXXVII. Artikel.

Exception wider die Gerichte. XXXIII.

Der XXXVIII. Artikel.

Exception wider die Ladung. XXXIII.

Der XXXIX. Artikel.

Exception wider den Befehl vnd Macht. XXXV.

IVX Der XXX. Artikel.

Exception zuvor hangenden Rechstens. XXXVI.

IVX Der XXXI. Artikel.

Exception der Entwehrung oder Spolij. XXXVII.

XIV Der XXXII. Artikel.

Exception der Mitvorwandten. XXXVIII.

Der XXXIII. Artikel.

Vormengte Exception. XXXIX.

Der XXXIV. Artikel.

Exception der Vorladung. XL.

Der XXXV. Artikel.

Exception unzeitlicher Forderung. XLI.

Der

Register.

Der XXXVI. Artikel.

Bon endelichen Exceptionen Peremptoriat.

genant. XLII.

Der XXXVII. Artikel.

Bon Exceptionen/ den Hauptsachen zuvor
zu beklagen. XLIII.

Der XXXVIII. Artikel.

Bon Cautionibus vnd Vorständen. XLIII.

Der XXXIX. Artikel.

Bom Vorstand des Klägers. XLV.

Der XL. Artikel.

Bom Vorstand des Beklagten. XLVI.

Der XL I. Artikel.

Bon Anlossen vnd Fristen. XLVII.

Der XL II. Artikel.

Bon der Klagen Gewehr. XLVIII.

Der XL III. Artikel.

Bon heimgeschubem Eyde. XLIX.

Der XL IV. Artikel.

Bon der befestigung des Kriegs/oder

Litis contestation. L.

Der XL V. Artikel.

Bon Beweisungen. LI.

M if

Der

Register.

Der XLVI. Artikel.

Von Urkunden vnd Schriften. LIII.

Der XLVII. Artikel.

Von Copeyen vnd Vidimus. LV.

Der XLVIII. Artikel.

Von Privat vorschreibungen. LVI.

Der XLIX. Artikel.

Von Kauffmans Büchern vnd ander Hand-
tierender Personen Registern. LVII.

Der L. Artikel.

Von Zeugen. LVIII.

Der LI. Artikel.

Wer Zeuge sein mag oder nicht. LX.

Der LII. Artikel.

Von Publication des Beweises. LXI.

Der LIII. Artikel.

Wirklichkeit der eröffnung oder Publication
der Zeugen. LXII.

Der LIV. Artikel.

Exception wider der Zeugen aussag. LXIII.

Der LV. Artikel.

Zeugen zum Ewigem gedechnis. LXV.

Der

Register.

Der LVI. Artikel.

Von bey vnd End vrteln. LXVII.

Der LVII. Artikel.

Von der Leutering. LXVII.

Der LVIII. Artikel.

Von der Appellation. LXIX.

Der LIX. Artikel.

Von Execution vnd folge der Vrtel. LXX.

Der LX. Artikel.

Auffhettung der Pfandt. LXXII.

Der LXI. Artikel.

Wie auff Rathis vorschreibungen Procediret
wird. LXXIII.

Der LXII. Artikel.

Von Schöppenbriessen über Zins vnd
Erbe. LXXV.

Der LXIII. Artikel.

Von Expens vnd Gerichtskosten. LXXVI.

Der LXIV. Artikel.

Ordnung vnd Form des Juden Eydes.
LXXVII.

E N D E.

IVXII



Gedruckt in der Ray-
serlichen Stadt Bress-
law/durch Georgium
Bawman/ A.

IVXII

Im Jahre/

1591.



НАУКОВА БIBLIOTЕКА ОНУ им. І.І. МЕЧНИКОВА